



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Niederschrift**

**über die Sitzung des Rates**

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Montag	04.10.2021

<b>Übersicht über die gefassten Beschlüsse</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	Einführung eines neuen Ratsmitgliedes	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 22.09.2021	125
2.2	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 28.09.2021	126
2.3	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 28.09.2021	127
2.4	Ausschussumbesetzung Antrag der CDU-Fraktion vom 29.09.2021	128
2.5	Ausschussumbesetzung Antrag der SPD-Fraktion vom 03.10.2021	129
3	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022 durch den Bürgermeister	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	130
4.2	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021	131
4.3	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)	132
4.4	Starkregenereignisse in Hennef; Sachstand, Folgen und Konsequenzen zur Klimaanpassung in Hennef	133
4.5	Maßnahmen als Konsequenz des Starkregens, Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 02.09.2021	134
4.6	Kulturentwicklungskonzept Hennef 2021-2025	135
4.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 7. Änderungssatzung	136

Sitzung des Rates am 04.10.2021

4.8	<p>2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>2. Feststellungsbeschluss</p>	137
4.9	<p>Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>	138
4.10	<p>Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB</p> <p>2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB</p> <p>3. Satzungsbeschluss</p>	139
4.11	<p>Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle</p> <p>hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</p>	140
4.12	<p>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“</p> <p>hier: Projekt 03SJK0606a „Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide“</p>	141
4.13	<p>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“</p> <p>hier: Projekt 03SJK0606b „Sanierung des Schwimmbades (Hallenbad) der Sportschule Hennef“</p>	142
4.14	<p>Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode 2023-27</p>	143
4.15	<p>Stellenplan 2021</p>	144
4.15.1	<p>Antrag zur Sache nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hennef zu Tagesordnungspunkt 4.15 der Ratssitzung am 4.10.</p>	145
4.16	<p>Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021</p>	146

Sitzung des Rates am 04.10.2021

4.17	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	147
4.18	Ernennung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	148
4.19	Ausstattung mit mobilen Luftfilterreinigungsanlagen	149
5	Anfragen	
5.1	Anfrage zu extremistischen Vorfällen der Fraktion "Die Fraktion" vom 28.09.2021	
6	Mitteilungen	
6.1	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hier: § 4 Abs. 1 Plakatierungsverbot an Bäumen	
<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>		
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Ergänzung zum Wasserkonzessionsvertrag mit den Stadtwerken Hennef (Sieg) GmbH vom 20.07.2004	150
7.2	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 275.000 €	151
7.3	Strategische Ausrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	152
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	

## Niederschrift

### Vorbemerkungen

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 19.24 Uhr  
**Ort:** Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef  
**Vorsitzender:** Mario Dahm  
**Stellv. Schriftführer:** Stefan Schwitters

### Anwesenheitsliste:

#### Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Büllesbach, Karl Michael	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dederich, Claudia	CDU
Diekmann, Hans Jürgen	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grüne
Ehrenberg, Peter	CDU
Engler, Claudia	SPD
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grüne
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grüne
Golombek, Björn	SPD
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Hildebrandt, Alexander	FDP
Jung, Ralf	SPD
Kania, Markus	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Keuter, Angelina	CDU
Krey, Detlef	Die Fraktion
Kugland, Uta	CDU
Laier, Iris	Bündnis 90 / Die Grüne
Laudan, Christoph	CDU
Lemke, Karin	SPD
Lindner, Reinhard	CDU
Löffel, Simone	SPD
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Merz, Ulrich	CDU
Meyer, Hanna Nora	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Müllerke, Kevin	FDP
Neuhöfer, Wolfgang	CDU

Noppene, Johannes	Bündnis 90 / Die Grüne
Offergeld, Ralf	CDU
Rindfleisch, Hans-Joachim	Die Unabhängigen
Sass, Jennifer	Bündnis 90 / Die Grüne
Sauer, Heinz-Willi	CDU
Schilling, Sören	CDU
Schlömer, Dirk	SPD
Schmidt, Jan Henrik	SPD
Stahn, Astrid	Die Fraktion
Steinmetz, Gerald	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Herr Breuer	Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Frau Beyert	Finanzmanagement
Herr Dr. Erbe	Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Herr Eryigit	Zentrale Gebäudewirtschaft
Frau Frey	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Frohnert	Personalrat Stadt
Herr große Deters	Persönlicher Referent
Frau Hafemann	Finanzmanagement
Herr Henkel	Feuerwehr
Herr Herkt	Beigeordneter
Herr Höhner	Finanzmanagement
Herr Jacobs	Feuerwehr
Herr Krechel	Zentrale Steuerung und Service
Frau Kuhn	Gleichstellungsbeauftragte
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Muranko	Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Frau Rossenbach	Zentrale Steuerung und Service
Herr Schumacher	Zentrale Steuerung und Service
Frau Schüren	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Schwitters	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Sprenger	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Viehof	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Kämmerin, Finanzmanagement
Frau Wittmer	Amt für Stadtplanung- und entwicklung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	<b>Einführung eines neuen Ratsmitgliedes</b>	

Der Bürgermeister führte das neu gewählte Ratsmitglied Iris Laier von der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ nach § 67 Abs. 3 GO NW ein und verpflichtete sie:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Auf die Bekräftigung der Verpflichtung mittels Handschlag wurde in diesem Jahr verzichtet.

	<b>Geschäftsordnungsbeschluss</b>	
--	-----------------------------------	--

Herr Bürgermeister Dahm begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er wies auf die neu aufzunehmenden Tagesordnungspunkte sowie auf die vorliegenden Tischvorlagen hin.

Änderungswünsche zur Tagesordnung gab es nicht.

Als Herr Bürgermeister Dahm darauf hinwies, dass am Ende der Sitzung die „Hennefer Erklärung“ zur Unterschrift bereit liegen würde, wurde ein Änderungsvorschlag von Herrn Meinerzhagen zu einer Begrifflichkeit gemacht. Die „Hennefer Erklärung“ wird überarbeitet und in der nächsten Sitzung zur erneuten Beschlussfassung und Unterzeichnung vorgelegt.

1	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
---	-----------------------------	--

Im Vorfeld konnten Fragen für die Einwohnerfragestunde per E-Mail eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgte mündlich in der Sitzung. Weitere mündliche Fragen wurden nicht gestellt.

2	<b>Ausschussumbesetzungen</b>	
---	-------------------------------	--

2.1	<b>Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 22.09.2021</b>	125
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 22.09.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2	<b>Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 28.09.2021</b>	126
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Fraktion“ vom 28.09.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	<b>Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 28.09.2021</b>	127
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 28.09.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	<b>Ausschussumbesetzung Antrag der CDU-Fraktion vom 29.09.2021</b>	128
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 29.09.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5	<b>Ausschussumbesetzung Antrag der SPD-Fraktion vom 03.10.2021</b>	129
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 03.10.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3	<b>Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022 durch den Bürgermeister</b>	
---	---	--

Herr Bürgermeister Dahm stellte den Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef (Sieg) die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2022 vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen wurden den Ratsmitgliedern als Tischvorlage ausgelegt. Der Redetext des Bürgermeisters wird dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

4	<b>Beschlussvorlagen</b>	
---	--------------------------	--

4.1	<b>Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in</b>	130
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:  
Frau Christina Viehof wird zur Schriftführerin für die Niederschriften der Ratssitzungen bestellt. Im Verhinderungsfall wird sie durch Herrn Stefan Schwitters vertreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2	<b>1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021</b>	131
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einstimmig die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.3	<b>Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)</b>	132
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einstimmig, die beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.4	<b>Starkregenereignisse in Hennef; Sachstand, Folgen und Konsequenzen zur Klimaanpassung in Hennef</b>	133
-----	--	-----

Frau Meyer (SPD-Fraktion) bedankte sich bei der Stadtverwaltung für den Einsatz rund um das Starkregenereignis vom 04.06.2021 und für die umfangreiche Vorlage. Außerdem bedankte sie sich bei allen Spenderinnen und Spender.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) fragte nach, welches defekte Pumpwerk nicht versichert sei. Außerdem erkundigte er sich, ob die Stadt Hennef (Sieg) für diese Ereignisse ausreichend versichert sei. Außerdem wies Herr Offergeld auf die von Herrn Wallau am 28.06.2021 in der Ratssitzung genannte Fürsorge- und Informationspflicht hin dem nächsten Grundsteuerbescheid oder Gebührenbescheid ein Merkblatt beizufügen und Informationen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um jeden Bürger zu erreichen.

Herr Bürgermeister Dahm sagte zu, den Sachstand der Versicherungen zu überprüfen und die Vorschläge zur Information aufzunehmen.

Herr Dr. Erbe teilte mit, dass die defekte Pumpe, die Pumpe an der Unterführung Theodor-Heuss-Allee sei und diese nicht versichert gewesen sei.

Herr Jung (SPD-Fraktion) sprach zunächst sein Lob an Herrn Bürgermeister Dahm und Herrn Dr. Erbe aus. Die Informationsveranstaltung am 30.09.2021 zu den Starkregenereignissen vom 04.06.2021 sei sehr gut gelungen. Er schlug vor, die Landwirtschaftskammer NRW zu den Beratungen zum Hochwasserschutz hinzuzuziehen.

Herr Ecke (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) bedankte sich ebenfalls für die gelungenen Fachvorträge in der Informationsveranstaltung zu den Starkregenereignissen am 30.09.2021. Er beantragte, für die Aufgabe der Klimaanpassung einen Arbeitskreis einzurichten, der zu den verschiedenen Ausschüssen vorberatend tätig wird.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) wies darauf hin, dass es bereits viele Arbeitskreise gäbe.

Frau Meyer (SPD-Fraktion) sagte, dass der von Herrn Ecke vorgeschlagene Arbeitskreis sinnvoll wäre. Herrn Offergelds Anmerkung, dass es viele Arbeitskreise gäbe, stimmte sie zu. Es müsse geschaut werden, welche Arbeitskreise bzw. Themen zurzeit wichtig sind und welche nicht.

Herr Bürgermeister Dahm schlug vor, den von Herrn Ecke gemachten Vorschlag zur Beratung im nächsten Ältestenrat zu vertagen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Klimaanpassungsstrategie einstimmig zur Kenntnis. Über den Fortgang und die Konkretisierung der Planungen wird in den zuständigen Fachausschüssen informiert und beraten. Die Verwaltung prüft, in welchen Einzelpunkten, über die in der Vorlage benannten Zusammenarbeit hinaus, externe Expertise hinzugezogen werden kann. Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird zur Beratung in den Ältestenrat verschoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.5	<b>Maßnahmen als Konsequenz des Starkregens, Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 2.9.2021</b>	134
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Ausführungen der Verwaltung einstimmig zur Kenntnis. Über die weiteren Planungen wird fortlaufend in den zuständigen Ausschüssen berichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.6	<b>Kulturentwicklungskonzept Hennef 2021-2025</b>	135
-----	---	-----

Herr Steinmetz (SPD-Fraktion) bedankte sich beim Fachamt und allen Beteiligten für die Ideen und für das Kulturentwicklungskonzept.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften, das „Kulturentwicklungskonzept Hennef 2021-2025“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.7	<b>Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 7. Änderungssatzung</b>	136
-----	--	-----

Die Antworten auf die vom Rat am 28.06.2021 beschlossene „Resolution zur Beitragsfreiheit in KiTa und OGS“ liegen dieser Niederschrift als Anlage 2 bei.

Frau Sass (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) wies darauf hin, dass ihre Fraktion dem Antrag nicht zustimmen werde, da es der Satzung, aufgrund der Herausnahme zusätzlicher Einkommensgruppen durch die Ratsmehrheit, an sozialer Gerechtigkeit fehle.

Frau Meyer (SPD-Fraktion) schloss sich der Aussage von Frau Sass an. Dennoch seien die Anträge der SPD-Fraktion erfüllt auf Gebührenerhöhung zu verzichten und die Beitragsfreiheit bis 30.000 € Jahreseinkommen auszuweiten.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) bedankte sich beim Bürgermeister für die Vorlage. Er sagte für viele Eltern liegt eine schwere Corona-Zeit hinter sich, weswegen keine Gebühren erhöht werden sollten.

Herr Müllerke (FDP-Fraktion) wies auf die Inflationsrate von 4 % hin und, dass auch viele gutverdienende Berufe finanzielle Einbußen durch Corona hatten.

Herr Gockel (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) merkte an, dass bei dem derzeitigen Haushalt keine Beitragsfreiheit möglich sei.

Die Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“ wurde vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich beschlossen.

Nein-Stimmen: 7 Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, 1 Fraktion „Die Fraktion“

Enthaltungen: 1 SPD-Fraktion, 1 Fraktion „Die Fraktion“

Ja-Stimmen: Bürgermeister, 13 SPD-Fraktion, 19 CDU-Fraktion, 2 FDP-Fraktion und 3 Fraktion „Die Unabhängigen“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

4.8	<b>2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr</b> <b>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</b> <b>2. Feststellungsbeschluss</b>	137
-----	---	-----

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei Gegenstimmen aus den Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“, „Die Unabhängigen“ und „Die Fraktion“:**

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)**

mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevante Anregungen zur 2. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur

Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen,

wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Hohlweg Scheurengarten zukünftig als Geh- Radweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen. Die verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigne-

ter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamt-denkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

#### Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzel-

nen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind. In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

**zu T3, Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Landschaft / Fischerei**  
mit Schreiben vom 13.05.2019

Stellungnahme:

Der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) und im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Die Hinweise bzgl. Gehölzbestand und Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

**zu T4, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland**  
mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

*(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird die Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend auf FNP-relevante Sachverhalte gekürzt.)*

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalsbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalsbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalsbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalsbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalsbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Abgrenzungen der Denkmalsbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalsbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalsbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:  
*(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch die 2. FNP-Änderung und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)*

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des ge-

schützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

#### Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung

durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Um-

setzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Die konkrete verkehrliche Erschließung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans geregelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 17.12.2019**

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2019.  
(Anmerkung: Die Stellungnahme vom 18.04.2019 lautete wie folgt:

*Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.*

*Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die An-*

*wendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).*

*Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.*

*Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.*

*Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.*

*Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.)*

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2, BUND**

mit Schreiben vom 01.01.2020

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die Darstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt der BUND Rhein-Sieg-Kreis zu dem Schluss, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, trotz der geplanten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auslösen wird und negative Auswirkungen, in Bezug auf Umwelt-, Boden- und Landschaftsschutz, nur ungenügend bzw. nicht vermieden werden können. Der BUND-RSK lehnt daher die Änderung des FNP's in dieser Sache ab.

Eine detaillierte Aufarbeitung der Problematik, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Wir behalten uns vor, diese im Bedarfsfall zu konkretisieren.

Weiterhin bleibt unklar, warum unlängst ein neuer FNP für Hennef aufgestellt wurde, der nunmehr geändert werden muss. Der FNP entbehrt hierdurch seine Planungssicherheit und wird dadurch entwertet.

Abwägung:

Die vorgetragenen Bewertungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, sind als persönliche Auffassung des Verfassers des Schreibens

jedoch nicht planungsrelevant. Nach den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen und den fachlichen Bewertungen der beteiligten Behörden, insbesondere des Rhein-Sieg-Kreises, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Arten- und Naturschutzes den mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eine detaillierte Ermittlung des Eingriffs einschließlich der Belange des Arten- und Naturschutzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbewertung resultierenden Maßnahmen werden dementsprechend auf der Ebene des Bebauungsplanes bestimmt und dort im Umweltbericht beschrieben.

**zu T3, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**  
mit Schreiben vom 08.01.2020

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 5.12.2019 bitten Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege (LVR-ADR) um Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Im Rahmen der ersten Änderung erfolgte bereits eine Stellungnahme des LVR-ADR (Schreiben vom 17.6.2019) auf die ich hiermit verweise.

Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Denkmalbestandteil Hohlweg Eitorfer Straße - in der Satzung zum Denkmalsbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal – Stadt Blankenberg – Bödingen“ als „kulturhistorisches Relikte“ genannt - sowie die Auswirkung der Planung auf diesen werden in der Begründung benannt. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bittet um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung.

Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist die geplante Brücke, die vom KHH über den Scheurengarten führen soll. Die erheblichen denkmalfachlichen Bedenken gegenüber der geplanten Brücke wurden bereits in mehreren Stellungnahmen des LVR-ADR zum Ausdruck gebracht. Die Brücke dient der Erschließung des KHH und ist daher bedingt durch die Ortswahl für das KHH/Feuerwehr. Die Erschließung des Kultur- und Heimathauses ist daher aus Sicht des LVR-ADR zum Gegenstand der Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens zu machen und sollte aus Sicht des LVR-ADR ebenfalls im Umweltbericht des Flächennutzungsplans behandelt werden und in der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden. Unmittelbare Auswirkungen im Plangebiet selber hat die Brücke durch den Eingriff in die südliche Hangkante der Böschung über den Scheurengarten. Davon sind folgende Denkmäler betroffen: Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg –Bödingen“ sowie der Umgebungsbereich des Denkmalsbereichs Stadt Blankenberg sowie der Umgebungsbereich der Stadtmauern.

Abwägung:

Schreiben vom 17.06.2019

*(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)*

*Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025. Im Vorfeld der Erstel-*

lung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen. In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren. Denkmalbereiche: Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

#### Abwägung:

Bezogen auf das angesprochene Schreiben vom 17.06.2019 wurden im Planentwurf zur Offenlage die Abgrenzungen der Denkmalbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Die angesprochene Brücke ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Erschließung der Vorhaben, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden sollen. Es bleibt Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und der Projektplanung, die Erforderlichkeit der angesprochenen Brücke abschließend zu prüfen und zu bewerten sowie mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Solche Detailfragen können nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelöst werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 09.01.2020

#### Stellungnahme:

Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises bestehen folgende Anregungen:

##### Anpassung an den Klimawandel

Bei zunehmender Flächenversiegelung muss unter Starkregenereignissen mit verstärktem oberflächigen Abfluss entsprechend der Topografie gerechnet werden. Das Gelände der im Änderungsentwurf dargestellten Planfläche für „Feuerwehr“ weist im Wesentlichen eine Neigung Richtung Norden und Nord-Westen (in Richtung Eitorfer Straße bzw. Trafoturmstation) auf.

##### Bodenschutz

Gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Bodenschutzsicht keine Bedenken, da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2, konkrete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zur

Kompensation der teilweise erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden formuliert werden sollen.

Abwägung:

Die angesprochenen Belange können nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes geregelt werden. Diese Aufgabe bleibt der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Feststellungsbeschluss vom 04.10.2021 ersetzt den Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 18.05.2020 sowie den Ratsbeschluss vom 28.06.2021.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

4.9	<b>Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr</b> <b>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.</b> <b>2. Satzungsbeschluss</b>	138
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei Gegenstimmen aus den Fraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“, „Die Unabhängigen“ und „Die Fraktion“:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**zu B1**

per Mail vom 23.08.2019

Stellungnahme:

1.

Das Plangebiet gehört zum Denkmalbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,
- der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,
- der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,

- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T. innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer  
Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

1. Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg
2. Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg
3. Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,

Relikte:

- Hohlweg Eitorfer Straße
- Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal
- 4. Einzeldenkmäler
  - Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)
  - Wegekreuz Scheurengarten
  - Wegekreuz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten
  - Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4
- 5. Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße

Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz

Ecke Scheurengarten hinweisen.

Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können.

Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich. Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplangentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Abfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3.

Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

#### Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotop sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.“

.....

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden. “

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist

ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssetzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen be-

reits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5.

Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plan-konzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

**zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH**

mit Schreiben vom 11.04.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft  
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg  
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324  
E-Mail [Planauskunft.West@telekom.de](mailto:Planauskunft.West@telekom.de)

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden im Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufgenommen.

**zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Hinsichtlich der Methode besteht seit ca. 10 Jahren Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelungen mit der Methode „Ludwig“ (LUDWIG 1991, METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG DER BIOTOPFUNKTION VON BIOTOPTYPEN) vorzunehmen. Die dortige Biotoptypeneinteilung mit 6 Einzelkriterien und bis zu 30 Gesamtpunkten/Biotoptyp ist wesentlich differenzierter und in der Fachwelt weithin etabliert. Zudem werden Ein- und Ausbuchungen im Ökokonto der Stadt Hennef ebenfalls anhand dieser Ludwig-Skala vorgenommen. Bekanntlich hat die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ nur eine 10-Skala. Eine Übertragbarkeit des Ökokontos oder ein Vergleich mit anderen Bebauungsplänen wäre nicht mehr gegeben.

Dem Hinweis wird somit nicht entsprochen.

**zu T3, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)**

mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine

schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Erschließung der Feuerwehr über die Eitorfer Straße nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhun-

dert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamt-denkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

#### Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wurde im Zeitraum Frühjahr 2017 bis Herbst 2019 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusedwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und

Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

In der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ heißt es im § 5 „Ordnungswidrigkeiten“:

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

In § 4 „Rechtsfolgen“ heißt es:

(1) In dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen  
oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden.

(4) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NW).

(5) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

(6) Anderweitige Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die gemäß § 3 oder § 4 DSchG NW unter Schutz gestellt wurden, bleiben unberührt.

Der in der Stellungnahme angenommene Verstoß gegen die Vorschriften der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ kann nicht nachvollzogen werden.

Die Inhalte des Schreibens werden daher zur Kenntnis genommen.

**zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 09.05.2019

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung der Variante 2e (die Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Ersteinschätzung der Fa. Graner + Partner ist) keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung für die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sollte frühzeitig das Schallgutachten in Auftrag gegeben werden. Konstruktive Maßnahmen (u. a. Lage und Ausführung von Gebäudewänden, Anordnung der Parkflächen etc.) haben maßgebliche Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der geplanten späteren Nutzung.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs wurde ein Schallgutachten erstellt und entsprechende Ergebnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)  
oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018).

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

[https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66.2/195010100000012527.php](https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66.2/195010100000012527.php)

66/Abteilung

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

#### Abwägung:

Durch die baulichen Anlagen im Geltungsbereich werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Vielmehr stellen die Flächen ein Komplex aus Verkehrs-, Nutz- und Grünflächen dar. Während der Nutzung des heutigen Feuerwehrgebäudes als Schule (ca. 1959-1974) waren zudem große Teile für die Schulaußenanlagen versiegelt und vegetationsfrei.

Zum Ausgleich werden stadteigene Flächen in der Ortslage Stein herangezogen, die zur Optimierung und Ausbau des Wegesystems sowie zur konzeptionellen Neugestaltung der Achse S-Bahnhof Hennef Stadt Blankenberg – Ortslage Stein – Stadt Blankenberg entwickelt werden. Eine Extensivierung von ackerbaulich genutzten Flächen ist zur Kompensation der Eingriffe im Umfang von 139.586 Werteinheiten unumgänglich, die prinzipielle Nutzung als landwirtschaftliche bleibt allerdings erhalten. Zur langfristigen Unterhaltung sind Kooperationen mit örtlichen Landwirten geplant.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht mit Eingriffsbilanz gem. des „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis (Stand November 2018) dargestellt und bewertet.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Anforderung der Anlage 1 BauGB zu beachten.

Es wird empfohlen, bei der Artenschutzprüfung die Betroffenheit der Haselmaus – wie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 – mitzubetrachten.

Hinweis:

Für die als öffentliche und private Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Planung der Kompensation sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Abwägung:

Als Ergebnis der ASP I konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. 2019 wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. Die ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) werden im Umweltbericht dargestellt. Die Obstwiese (Festsetzung 5.4-15 Landschaftsplan) wird im BP 15.2 als private Grünfläche und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts mit Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der FFH-Vorprüfung und der ASP I und ASP II fanden Abstimmungen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises statt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die gemachten Ausführungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau:

Gegen den Bebauungsplan 15.2 der Stadt Hennef bestehen keine Bedenken.

Unabhängig von diesem Verfahren wird darum gebeten, die Anschlüsse an die K19 mit dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau, Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahme:

Obere Denkmalbehörde:

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde grundsätzlich begrüßt.

Die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt im Übrigen dem Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Abwägung:

Der Landschaftsverband wird im Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt. Daneben fanden parallel dazu zahlreiche Abstimmungsgespräche mit LVR-ADR statt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet, welches als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden soll, ein solarenergetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m<sup>2</sup>/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen worden.

Stellungnahme:

Amt für Bevölkerungsschutz:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auch das Amt für Bevölkerungsschutz beteiligt. Nachfolgende Hinweise werden hiermit zur Kenntnis gegeben:

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Löschwassermengen für erforderlich gehalten.

1. Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m<sup>3</sup>/h

2. Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m<sup>3</sup>/h

3. Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1.600 Liter/Min. = 96 m<sup>3</sup>/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW – wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

**zu T5, Landesbetrieb Straßenbau NRW**

mit Schreiben vom 06.06.2019

Durch das o. g. Vorhaben der Stadt Hennef „Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr“ in der Stadt Blankenberg ist die Straßenbauverwaltung nicht direkt betroffen.

Somit bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Vorhaben an sich.

Allerdings wurde Straßen.NRW durch die Stadt Hennef in richtiger Form frühzeitig deswegen beteiligt, da die touristische Nutzung des historischen Ortskerns von Blankenberg ausgebaut werden soll und dies über die nahegelegene Bahnhaltestelle Blankenberg und den dann weiter ansteigenden Individualverkehr auf den angrenzenden Landstraßen Auswirkungen wie eine steigende verkehrliche Belastung nach sich ziehen wird.

Zusätzlich wird an dem Knoten L 268 / K 19 in Süchterscheid derzeit überlegt und geprüft, ob das Anlegen einer Buswendeschleife angedacht wer-

den kann.

Zu diesen Auswirkungen erfolgt mit dieser Antwort eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung.

1) Auswirkung auf die Landesstraße L 333 durch die fußläufigen Beziehungen von und nach Bahnhaltestelle Blankenberg:

derzeit verlassen mit der Bahn Anreisende die Haltestelle Blankenberg und gehen über eine Anbindung in südlicher Richtung an die Landesstraße L 333 heran, müssen diese in einem Kurvenbereich in Richtung Süden ungesichert überqueren, einem schmalen Gehweg entlang der L 333 in Richtung Ortslage Stein folgen, dort den unübersichtlichen Knoten L 333 / K 19 / K 36 queren und dann einen Fußweg zur Burg Blankenberg aufsteigen.

Um diese Situation zu entschärfen, plant Straßen.NRW momentan das Verlegen des Gehweges auf die Nordseite der Landesstraße; mit einer Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor dem Jahre 2022 gerechnet werden.

Eine Alternative der Stadt Hennef zur Führung der Bahnreisenden ist es, diese direkt von der südlichen Bahnseite auf einem noch auszubauenden Weg nördlich der Ortslage Stein gegenüber der Naturwerkstatt Hennef im Kurvenbereich an die L 333 heranzuführen. Dort müssten die Fußgänger die L 333 in Richtung der Naturwerkstatt queren, um den Fußweg zur Burg fortsetzen zu können. Eine Querung der Landesstraße an der Stelle, selbst gesichert, lehnt die Straßenbauverwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen ab. Die sehr schlechten Sichtverhältnisse gegenseitig (IDV/Fußgänger) lassen das nicht zu.

Die Anreisenden müssten in Stein, an der L 333 ankommend, zu dem westlich gelegenen Fußgängerüberweg geleitet werden und können dort gefahrlos und gesichert die Landesstraße überqueren.

2) angedachte zusätzliche Einmündung an die L 333 in Bülgenuel (Frohnenfeld):

die Stadt Hennef fragt die Straßenbauverwaltung in einem Ortstermin, ob die Möglichkeit besteht, die derzeit von der Landesstraße L 333 abgekoppelte Straße „Frohnenfeld“ neu an die L 333 anschließen zu dürfen.

Über diese Erschließung könnte der zufließende Individualverkehr rückwärtig über die Straßen „In den Erlen“ etc. über die Ortslage Attenberg zu dem südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz geleitet werden, ohne die Ortslage von Stadt Blankenberg selber durchqueren zu müssen.

Das zukünftige Nutzen einer Einmündung in den „Frohnenfeld“ wird jetzt durch die Verwaltung mittels einer Einbahnregelung geprüft.

3) Buswendeschleife in L 268 / K 19:

die Stadtverwaltung prüft derzeit die Möglichkeit, ob an dem genannten Knoten eine Wendeschleife für Reisebusse installiert werden kann, die von der Stelle aus den südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz an dienen können. Grundsätzlich bestehen dagegen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken, unter Berücksichtigung der Regelwerke. Eine im Ortstermin angedachte Schleifenanlegung aus der K 19 heraus über die L 268 auf das Gelände vor der Kirche wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit im Knotenbereich abgelehnt.

Abwägung:

zu 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2)

Die geplante zusätzliche Erschließungsmöglichkeit wird nicht weiterverfolgt.

zu 3)

Die angesprochene Möglichkeit wurde verworfen. Für Reisebusse werden Halte- bzw. Parkmöglichkeiten am Platz am Katharinenturm geschaffen. Diese beinhaltet auch eine Wendemöglichkeit für die Busse.

**zu T6, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

*(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)*

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

...

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 15.2 werden die Denkmäler/Denkmalbereiche, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, entsprechend nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

*(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)*

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“.

tal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

#### Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Die Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Zu- und Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheuengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen

flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gefunden.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**zu B1**

mit Schreiben vom 01.07.2021

Stellungnahme:

1.Überbaubare Flächen für den Gemeinbedarf - Kultur- und Heimathaus –

Diese Flächen sind so angelegt, dass das Gebäude der ehemaligen Schule – der letzten in Stadt Blankenberg - weichen muss. Die Eintragung in die Denkmalliste ist geboten (Begründung: siehe Prof. Dr. Helmut Fischer – Denkmalbeauftragter – vom 05.07.2021). Ich rege an, diese Flächen so umzuplanen, dass die ehemalige Schule – heute Feuerwehr – bestehen bleibt und rege eine Umnutzung im Sinne des Gesamtprojektes als Gebäude für:

Museumszwecke (Ausstellung) – Alte, historische, örtliche Ackergeräte, Fuhrwerke, Kutschen, Geschirre, usw. Aufenthalt und Marktstand, Sanitärzwecke an.

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kultur- und Heimathaus“ werden entsprechend umgeplant.

Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude. Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

2. Enge Regelungen für die Parkplätze! (Kein Ansatz für Camping!)

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass neben den Pkw-Stellplätzen (südlich der neuen Erschließungsstraße) als zusätzliches dauerhaftes Angebot 3 Stellplätze (mit Stromanschluss) für Wohnmobile angelegt werden. Dies geht auf einen Beschluss im Wirtschaftsausschuss vom 10.09.2019 zurück. Der Bebauungsplan setzt somit diesen politischen Beschluss um.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

3. Besonders rücksichtsvolle Gestaltung der Feuerwehrezufahrt von der Eitorfer Straße (Böschungseinschnitt).

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Wettbewerbsverfahren wurde dies im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch ab-

geschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Abfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

4. Zurückhaltende, „insektenschonende“ Beleuchtung!

Abwägung:

Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

**zu B2**

mit Schreiben vom 14.07.2021

Stellungnahme:

Die mit Schreiben vom 21.08.2019 erhobenen Einwände gegen den Bebauungsplan 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg werden aufrechterhalten. Das Schreiben wird als Anlage beigefügt.

Als Eigentümer der im Plangebiet liegenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 und 140 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen.

Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen werden folgende weitere Einwände erhoben:

1. Bau einer Rampe für die Feuerwehr

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die nach der Beschreibung (S.42 des Bebauungspl.) über Flur 7, Flurstücke 56 und 58 neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße nicht mit der Planzeichnung übereinstimmt. Nach der Zeichnung verläuft die Zufahrt über das Flurstück 59.

Durch den geplanten Bau der Rampe wird der Hohlweg an der Eitorfer Straße, der als wichtiges Relikt der historischen Kulturlandschaft erhalten werden sollte, irreparabel zerstört. Im Umweltbericht vom 20.05.2021 wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das schützenswerte Kulturgut kommen wird.

Nach der Beschreibung (S.56) werden Rampe und Maueranlage eine Breite von etwa 21m (!) in Anspruch nehmen. Der Einschätzung, dass die geplante Einfahrt mit einem minimalen Eingriff in die Topographie verbunden sein soll, kann nicht gefolgt werden. Die steile Böschung an der Eitorfer Straße hat eine Höhe von 7 bis 8 m. Auf der Böschung stehen mehrere sehr hohe Bäume – diese sind in der Beschreibung des Bebauungsplanes

nicht im Einzelnen aufgeführt –, die beim geplanten Bau der Rampe gefällt werden müssen. Durch die so angelegte Schneise sind die wenigen daneben auf unserem Grundstück stehenden sehr hohen Bäume auch durch das Abkappen der Wurzeln bei Stürmen besonderen Gefahren ausgesetzt. Bei einem Umsturz der Bäume auf die Eitorfer Straße ist mit schwerwiegenden Folgen auch für die angrenzende Bebauung zu rechnen, die die Stadt Hennef zu verantworten hätte.

Darüber hinaus birgt der Bau einer Rampe durch das Steilufer bei den in letzter Zeit immer häufiger vorkommenden unwetterartigen Starkregenereignissen eine sehr hohe Gefahr durch nicht beherrschbare Wassermassen und Erdrutsche, mit denen bei der großflächigen Versiegelung des Plangebietes zu rechnen ist. Gerade die Region Hennef war und ist in den Jahren 2020/2021 wiederholt von derartigen Umweltkatastrophen betroffen. Wegen durch Starkregen ausgelösten Erdrutschen an Steilhängen mussten u.a. große Straßenabschnitte mehrere Monate gesperrt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, grob fahrlässig und unter keinem Gesichtspunkt vertretbar, dass die Stadt Hennef durch den Bau einer Rampe in ein Steilufer, die mit einem tiefen Einschnitt in das Gelände verbunden ist, künstlich eine zusätzliche hohe Gefahrenquelle schafft. Bereits in dem hydrologischen Gutachten vom 30.08.2019 wird in der Bewertung unter 5.2. ausgeführt „Mit zunehmender Geländeneigung findet eine Zunahme der Beeinträchtigung statt. Außerdem kann durch die Versickerung eine Durchnässung des Untergrundes erfolgen, wodurch die Gefahr ansteigt, dass der Untergrund instabil wird und schlimmstenfalls ins Rutschen kommt. Daher sind weder dezentrale noch zentrale Versickerungsanlagen im vorliegenden Plangebiet geeignet, um das anfallende Niederschlagswasser zu entwässern...“ In der Schlussbemerkung unter 6. heißt es „Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund kann zudem die Standsicherheit des Hanges negativ beeinflussen. Im schlimmsten Fall können Erdrutsche oder Bewegungen ausgelöst werden.“ Zu berücksichtigen ist dabei, dass dieses Gutachten zu einer Zeit erstattet wurde, als die Region noch nicht von ständigen Unwetterereignissen durch Starkregen oder Dauerregenfällen betroffen war. Die Erfahrungen der letzten Jahre gebieten zumindest unter diesem Aspekt die Einholung eines ergänzenden Gutachtens. Auch der Umweltbericht vom 20.05.2021 befasst sich nicht mit den zu erwartenden Folgen des Baues der geplanten Rampe und bedarf auch insoweit einer Ergänzung.

Der Bau der Rampe unmittelbar neben den in unserem Eigentum stehenden Flurstücken wirft Fragen der Sicherung des dann seitlich stark abfallenden Geländes vor zu befürchtenden Erdrutschen auf, die durch die Erläuterungen zu dem Bebauungsplan nicht beantwortet werden. Bei einem Schadensereignis wäre die Stadt Hennef als Verursacher der Gefahrenlage regresspflichtig.

Der von dem Bau einer Rampe ausgehende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den drohenden Schäden und Gefahren. Die Zu- und Abfahrt der Feuerwehr kann – so wie es bereits jetzt geschieht - ohne bedeutenden Zeitverlust über die Straße „Auf dem Berg“ erfolgen. Eine Zeitberechnung für diese Variante wurde nicht vorgenommen. Die auf S.43 angegebene Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden bezieht sich auf den Vergleich zu der bisherigen Zufahrt der Feuerwehr über die Straße „Scheurengarten“.

Abwägung:

Die zukünftige Feuerwehrabfahrt verläuft auf dem Flurstück 59. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausführlich ausgeführt, dass nur durch die neu geplante Feuerwehrezufahrt/-abfahrt die Hilfsfristen eingehalten werden können und die Unfallgefahren an- und abrückender Fahrzeuge im Einsatzfall enorm minimiert werden. Dies ist bei allen anderen möglichen Zu- und Abfahrten zum/vom neuen Feuerwehrgebäude nicht gegeben.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

*Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.*

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Die bestehenden Bäume im Bereich des Eingriffsbereiches der neuen Rampe zum Grundstück der Feuerwehr müssen im Zuge dieses Bauvorhabens gefällt werden. Diese Fällungen wurden mit dem Umweltamt der Stadt Hennef abgestimmt. Die im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehene Ausgleichspflanzungen werden berücksichtigt.

Von einer Gefahr der auf dem benannten Grundstück stehenden Bäume ist nicht auszugehen, da der Abstand zwischen der neuen Rampe und der Grundstücksgrenze etwa 6,5 Meter beträgt. Die Bäume auf dem Flurstück 60 befinden sich darüber hinaus noch etwa 4 - 5 Meter von der Flurstücksgrenze entfernt, weshalb ein Abstand zu den vorhandenen Baumwurzeln vorhanden ist. Weiterhin ist die Böschungsoberkante der neuen Rampe außerhalb des Kronenbereiches der auf dem Grundstück 60 befindlichen Bestandsbäume. Im Zuge der Bauausführung, bzw. der Baumrodungen wird ein Baumgutachter hinzugezogen, der die Standsicherheit der vorhandenen und dann freigestellten Bäume prüft.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.

#### Stellungnahme:

##### 2. Bau eines Kultur- und Heimathauses und Ausbau von Parkplätzen

Für die ortsansässigen Vereine und die Bürger von Blankenberg besteht kein Bedarf für ein Gemeindehaus. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden. Ein Kultur- und Heimathaus wäre in einem denkmalge-

geschützten Gebäude besser untergebracht.

Nicht nachvollziehbar ist, dass durch die Schaffung von Parkplätzen in dem Landschaftsschutzgebiet der Verkehr näher in den Ort mit den damit verbundenen Belästigungen durch Lärm und Emissionen für die Anwohner hereingeführt wird. Sinnvoller wäre es, Parkplätze am Ortsausgang Richtung Süchterscheid zu schaffen. Diese Alternative wurde bei der Planung nicht geprüft.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend ablehnend gegenüber, was sich auch in dem deutlichen Votum bei der letzten Kommunalwahl gezeigt hat. Nach unseren Informationen hat es eine Unterschriftenaktion gegen den Plan gegeben. Ein Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung soll abgelehnt worden sein.

Die von dem Denkmalschutzbeauftragten der Stadt Hennef, Herrn Prof. Fischer, geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes wurden bei dem Bebauungsplan ignoriert.

#### Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird im Kapitel 3.2.1 die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen sehr detailliert ausgeführt.

Da nach Prüfung der Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus sich der jetzige Standort als einzig möglicher Standort herausgestellt hat, ergeben sich daraus die unmittelbar angrenzenden Parkplätze. Hierdurch wird die Neustadt vom touristisch bedingten motorisierten Individualverkehr entlastet.

Die Anlegung von Busparkplätzen an alternativen Standorten wurde geprüft. Eine Umsetzung scheiterte an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer und an fachrechtlichen Restriktionen. Die in der Stellungnahme benannten alternativen Pkw-Parkplätze in Richtung Süchterscheid kommen aufgrund der zu großen Distanz nicht in Betracht.

Der Hinweis wurde bereits geprüft.

Es fanden im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt, in der sich die Anwohner konstruktiv in das Verfahren eingebracht haben.

Durch das zweistufige Teilnahmeverfahren kann sich neben den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange auch die Öffentlichkeit beteiligen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging seitens der Öffentlichkeit lediglich eine Stellungnahme (*Anm.: dabei handelt es sich um den gleichen Absender wie auch dieser Stellungnahme*) ein. Im Rahmen der Offenlage sind insgesamt 2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Eine generelle Ablehnung der Anwohner Stadt Blankenbergs ist demnach nicht erkennbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Stellungnahme:

3. Erschließung der Flurstücke 60, 192, 193

Die fehlende Regelung der Erschließung der in unserem Eigentum stehenden Flurstücke stellt einen gravierenden Mangel des Bebauungsplanes dar, durch den wir besonders beeinträchtigt werden.

Bereits vor 2 Jahren (!) haben wir auf dieses Problem hingewiesen. Die in dem Plan geäußerte Absicht, sich um eine Regelung zu bemühen, reicht

nicht. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein Wirtschaftsweg (Nr.55) auf dem Gelände „Ober dem Ufer“ angelegt, der allen angrenzenden Flurstücken als Zufahrt diene. Im Planentwurf fehlt die Eintragung der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen. Im Rahmen der nach § 1 Abs.7 BauGB gebotenen gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist die Frage der wegerechtlichen Erschließung für alle drei Flurstücke zu berücksichtigen. Durch eine Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 67 könnte allenfalls die Zufahrt zu dem Flurstück 193 geregelt werden. Die Stadt Hennef ist aber verpflichtet, die Zufahrt zu jeder einzelnen Parzelle zu ermöglichen. Bei den Grundstücken handelt es sich nicht um stark eingegrünte Flächen, sondern um Streuobstwiesen, Weide- und Gartenland, die entsprechend bewirtschaftet werden und teilweise als Weideland für Schafe verpachtet sind.

Eine Lösung des Konfliktes könnte durch einen befahrbaren Weg entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 bis zum Flurstück 60 erfolgen. Auch während der Bauphase ist ein gefahrloser Zugang zu den Grundstücken sicherzustellen.

Wir sind gerne zu einem Gespräch bereit, um eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen.

#### Abwägung:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.08.2019 (s. unten) wird verwiesen. Die Festsetzung der vorgesehenen Zuwegung zu den Flurstücken 193, 192 und 60 ist nicht zwingend erforderlich. Da sich die Stadt Hennef hier noch in der Verhandlung mit dem Grundstückseigentümer befindet, wurde von der Festsetzung abgesehen, da die Lage der Zuwegung sich im Rahmen der Verhandlungen verändern könnte. Es ist darüber hinaus selbstverständlich möglich, im Rahmen der vorgesehenen Grunddienstbarkeit ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch einzutragen.

Für die angesprochenen 3 Grundstücke bestand bislang kein Baurecht und sie werden durch den Bebauungsplan aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche dauerhaft einer Bebauung entzogen. Somit handelt es sich nicht um sog. „gefangene Grundstücke“, für die für jedes einzelne Grundstück eine Erschließung gewährleistet sein muss. Der aus der benannten Flurbereinigung in der Örtlichkeit entstandene Wirtschaftsweg, hatte zu keinem Zeitpunkt die Funktion einer gewidmeten Erschließung/Straße. Auch aus der Parzellierung der Grundstücke (in Form eines Erschließungsweges entlang der Flurstücke) lässt sich hieraus kein Rechtsanspruch ableiten. Die Parzellierung erfolgte vor einigen Jahren von privater Seite, mit der Absicht, dass sich in diesem Bereich die Grundstücke zu Wohnbauflächen entwickeln lassen. Ein entsprechendes Bebauungsverfahren wurde jedoch nicht aufgestellt.

Wie bereits beschrieben, ist die Stadt Hennef bemüht, eine Erschließung über das Flurstück 67 zu ermöglichen. Die Erschließung des Flurstücks 192 kann dann über das Flurstück 193 und 67, die Erschließung des Flurstücks 60 über das Flurstück 192, 193 und 67 erfolgen.

Die in der Stellungnahme angesprochene Lösung des beschriebenen Konflikts ist nicht umsetzbar, da in der Detailplanung/Außenanlagenplanung auf der nördlich an die Coenenstraße angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr (angrenzend an das Flurstück 67) eine barrierefreie Erschließungsanlage (Rampenanlage) des Feuerwehrgebäudes vorgesehen ist.

Der Anregung wird hinsichtlich der vorgeschlagenen Erschließung entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 und 60 nicht gefolgt.

Stellungnahme vom 21.08.2019 sowie die Abwägung dazu, die am 01.06.2021 im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschlossen wurde:

Stellungnahme:

1. Das Plangebiet gehört zum Denkmalsbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalsbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchtterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalsbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalsbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalsbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalsbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalsbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalsbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalsbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalsbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalsbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbe- reich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf

*frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.*

*Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:*

- *des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,*
- *der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,*
- *der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,*
- *der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T. innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.*

*Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer*

*Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.*

*Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:*

6. *Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg*
7. *Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg*
8. *Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,*

*Relikte:*

- *Hohlweg Eitorfer Straße*
  - *Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal*
9. *Einzeldenkmäler*
    - *Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)*
    - *Wegekreuz Scheurengarten*
    - *Wegekreuz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten*
    - *Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4*
  10. *Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)*

*Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:*

*Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße*

*Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen.*

*Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier*

*die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.*

*Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.*

*Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.*

*Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.*

*Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.*

*Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.*

*Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.*

*Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.*

*Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig anzusehen.*

*Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.*

*Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplangentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.*

*Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.*

*Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.*

*Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Le-*

ben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3. Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

*Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.*

*Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.*

Abwägung:

*Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:*

*„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotop sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.*

*.....*

*Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden.“*

*Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.*

*Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.*

*Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und*

*Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.*

*Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.*

*Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.*

*Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.*

*Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.*

*Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.*

*Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.*

*Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.*

*Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.*

*Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichs-satzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.*

*Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:*

*Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!*

*Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.*

*Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.*

*Stellungnahme:*

*4. Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.*

*Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.*

*Abwägung:*

*Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.*

Stellungnahme:

5. Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

**zu T1, BUND**

mit Schreiben vom 27.06.2021

Stellungnahme:

Die in der FFH-Vorprüfung leider nicht aufgeführten Emissionen der Beleuchtung, emittiert durch Kraftfahrzeugverkehr, Wegebeleuchtung und Festbeleuchtung, insbesondere im Freien, geben wir hiermit dringlich zu bedenken.

Nicht zuletzt sehen wir auch hinsichtlich der Beschallung erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna des Gebietes, da insbesondere sehr weit tragende Infraschallfrequenzen, welche mitunter von den elektronischen Schallverstärkern ausgehen, einen sehr starken Einfluss auf das Fluchtverhalten der Arten des FFH-Gebietes Ahrenbachtal, hier betroffen sind insbesondere Säugetiere und Vogelarten, ausgeht. Aber auch Ultraschallfrequenzen, emittiert ebenfalls durch die elektronische Verstärkung von Schallquellen und dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr, beeinträchtigen die Fauna des Gebietes (hier speziell bestimmte Insektengruppen und insbesondere Fledermausarten), oder vertreiben diese gänzlich. Diese Frequenzen sind überwiegend nicht für das menschliche Ohr wahrnehmbar. Der Abstand der Kulturbereiche liegt zwischen 85 - 225 m direkter Luftlinie zum Schutz-

gebiet und fällt somit in den Bereich der Umgebungsschutzpflicht für Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH). Parkplätze haben in der Plandarstellung sogar noch einen geringeren Abstand zum Schutzgebiet.

Abwägung:

Es gibt keine Hinweise, dass sich Infra- und Ultraschall auf Säugetiere und Vogelarten erheblich auswirken können.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Unstreitig haben Licht- und Schallquellen eine erhebliche negative Wirkung auf vielerlei Arten der Fauna, so dass wir an dieser Stelle noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere zum Thema Licht- und Schallemissionen für zwingend erforderlich halten und bitten, diese zeitnah durchzuführen sowie Licht- und Schallemissionen auf das FFH-Gebiet zu unterbinden. Eine Darstellung der max. Schallstärkengröße und zulässigen Beleuchtungsmitteln und -stärken, sehen wir daher in der textlichen Festsetzung als zwingend erforderlich an.

Abwägung:

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fachlich nicht zu begründen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Eine Überbauung des Landschaftsschutzgebietes zum Zwecke der Erholung und des Feierns sowie der zur Darstellung zum Zwecke der Fortbildung zur heimatlichen Vergangenheit unterstützen wir an dieser Stelle nicht, da Landschaftsschutzgebiete und ihre Güter hier sehr stark überplant und emittiert werden. Die Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrgebäudes kommen wir nach, favorisieren hier aber schon seit langem eine Lage an geeigneterer Stelle, außerhalb von Schutzgebieten, mindestens aber an der Stelle des vorhandenen Gebäudes. Unserer Argumentation zur Stellungnahme zum Feuerwehrhaus in Hennef-Söven, bitten wir hier vergleichend heranzuziehen.

Abwägung:

Hinsichtlich des Verweises auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr, und der Bitte, die Argumentation zur Stellungnahme vergleichend heranzuziehen, wird auf die entsprechende Abwägung hierzu im Verfahren hingewiesen. Auf den Abdruck der Stellungnahme inkl. Abwägung wird verzichtet, da es sich hierbei um ein anderes Bebauungsplanverfahren handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)**

mit Schreiben vom 05.07.2021

Stellungnahme:

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen den Planentwurf folgende Bedenken:

1. Der Planentwurf berücksichtigt nicht die historischen Gegebenheiten und Zusammenhänge. Der Bau des neuen Feuerwehrhauses setzt die Beseitigung des derzeitigen Gebäudes voraus, der ehemaligen Volksschule Stadt Blankenberg. Dieses Gebäude ist das letzte von 5 Schulgebäuden, das an die jahrhundertelange Schultradition in Stadt Blankenberg erinnert: Wahrnehmbar sind

a) im Mauerbering die früheren Schulgebäude 1826 Markt Nr. 4, um 1830 Mechthildisstraße Nr. 11, 1868-1903 Mechthildisstraße Nr. 3 (Panoramacafé), 1904/1957/1959 Markt Nr. 19.

b) vor den Mauern 1957/1959—1968 „Auf dem Scheurengarten“

Diese Gebäude erinnern an die Bedeutung schulischen Lebens seit dem Mittelalter und vor mehr als 150 Jahren. Das 1957/1959 errichtete Gebäude ist nach den Plänen des damaligen

Gemeindebaumeisters Fritz Haas entstanden und zeigt die damaligen Auffassungen des ländlichen Schulbaus: ein langgestrecktes eingeschossiges Gebäude mit 3 Klassenräumen, Lehrerzimmer und Gruppenraum. Für seinen Erhalt sprechen ortsgeschichtliche Gründe und die „Bedeutung für die Geschichte der Menschen“. Nach dem Denkmalschutzgesetz § 1.3 sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Darum erscheint die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG geboten. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Kultur in Stadt Blankenberg. Das Gebäude könnte als Ergänzung zum Turmmuseum für die Ausstellung von ehemaligen landwirtschaftlichen (Eggen, Pflüge, Walzen, Fuhrwerke usw.) und als Depot genutzt werden und einen Beitrag zur Dokumentation der untergegangenen bäuerlichen Kultur leisten. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und Räumlichkeiten für zivile Zwecke erscheint möglich. Auf die sog. "Kulturscheune" kann verzichtet werden.

#### Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude.

Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Stellungnahme:

2. Zwar ist die Brücke über den Wehrgraben nach dem Einspruch der Denkmalpflege aus den Planungen verschwunden. Vorgeschlagen aber wird eine „Treppenanlage mit Erlebniswert“, die ebenso eine Verfälschung der denkmaleindeutigen Situation darstellt. Die „Schlepp-stufenanlage“ greift in das Denkmal ein. Die Kelter (Weinpresse) soll an einen anderen Standort versetzt werden.

Das ehemalige Gerätehaus der Feuerwehr von 1964 wurde 2000/2001 mit einer translozierten Mühle aus dem Hanfbachtal als Gemeinschaftsleistung der Blankenberger in die Aussegnungshalle einbezogen. Mit dem Wege-

kreuz des Schultheißen Wilhelm Arnold Zarth von 1683, dem Wegekreuz der Familie Karl Pütz von 1915, der 2001 translozierten Weinkelter des 17. Jahrhunderts aus Ahrenbach und der Weinlage unter dem „Schützenstall“ zeigt sich ein Ensemble, das vor der Willkür einer „Schleppstufenanlage“ zu bewahren ist. Auf die „Denkmalbereichssatzung für die kulturhistorische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen von 2008 sei verwiesen.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwände.

Abwägung:

In der Begründung wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Für den Fall, dass die angedachte Fußgängerbrücke aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wird in einer zweiten Variante des Rahmenplans das KHH wie folgt fußläufig angeschlossen:

Zum einen wird die als Fahrweg zum Wohnhaus Scheurengarten 8 und zum bisherigen Feuerwehrstandort genutzte asphaltierte Serpentine in der Hangkante des Scheuergartens um –und ausgebaut als barrierefreier fußläufiger Anschluss des KHHs, zum anderen wird der heute bereits informell existierende „Schleichweg“ in der südlichen Hangkante des Wehrgraben Scheurengarten als Schlepptreppenanlage in die Sohle des Scheurengartens ausgebaut.

Beide Wege führen im Anschluss weiter über die neue Treppenanlage hoch in den doppelschaligen Teil der Stadtmauer und dort wiederum weiter auf den Panoramaweg und an den Anschluss zur Ortsmitte. Die bestehende Treppe an der Stadtmauer am Katharinenturm stammt aus den 70er Jahren und hat keine historische Bedeutung. Darüber hinaus ist diese Mauer- und Treppenanlage sanierungsbedürftig. Ihren Anfang findet die Treppe im östlichen Bereich der Stadtmauer. Sie biegt in Richtung Katharinenturm ab und wird bis zur bestehenden Straße am Katharinenturm geführt. Dies bedeutet, dass Fußgänger, kommend vom oberen Bereich der Stadtmauer, zurzeit auf die bestehende Fahrbahn der Eitorfer Straße gelenkt werden. Städtebaulich wäre eine Neustrukturierung dieser Erschließung wünschenswert, um die fußläufigen Verkehrsströme zum Platz an der Trauerhalle zu lenken. Als Pendant zur ausgebauten Treppe zwischen dem Scheurengarten und dem neuen KHH wird deshalb eine Umgestaltung der sanierungsbedürftigen vorgelagerten Mauer- und Treppenanlage der Stadtmauer am Platz vor der Trauerhalle vorgeschlagen, damit die alte Stadtmauer am Katharinenturm wieder in ihren alten Glanz hergestellt wird und dadurch in den Vordergrund tritt, während die neue Treppenanlage unauffällig ins historische Gefüge integriert wird. Diese Anbindung des Kultur- und Heimathauses an die Ortsmitte/Treppenanlage an der Stadtmauer liegt allerdings außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.

In einem abschließenden Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef u.a. mit der Landeskonservatorin des LVR ADR zu Fragen des Denkmalschutzes im Zuge der Planungen InHK Stadt Blankenberg und „Ober dem Ufer“ am 17.12.2019 wurde der Standort des KHH selbst für den LVR ADR als unproblematisch bewertet. Der geplante Brückenschlag ist für den LVR allerdings unabhängig von der Ausgestaltung der Planung der Brücke ein zu großer Eingriff ins Denkmal und in den geschützten Bereich der Denkmalbereichssatzung.

Belange wie die barrierefreie bzw. -arme Anbindung des KHH an die Neustadt, die Erlebbarkeit der Stadtmauer auch für mobilitätseingeschränkte Menschen, die beabsichtigte Besucherlenkung zur Entlastung des Ortes und die städtebauliche Bedeutung der kurzen Verbindung zwischen Quartier und KHH rechtfertigen aus Sicht des LVR ADR nicht den beabsichtigten Brückenneubau. Mit der Lösung „Scheurengarten“ als fußläufige Verbindung hingegen ist aus Sicht des LVR ADR die Denkmalverträglichkeit der Gesamtplanung darstellbar.

Auf dieser Basis wird die Variante „Fußgängerbrücke“ in den weiteren Planungen zur Umsetzung des InHK Stadt Blankenberg von der Stadt Hennef nicht weiterverfolgt.

Die städtebauliche Rahmenplanung Variante „Scheurengarten“ wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 19.03.2020 als Grundlage für die weiteren Planungen beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 genehmigt.“

Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **T3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.07.2021**

#### Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind. Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in den Infoveranstaltungen zu diesem Thema sowie in den Stellungnahmen zurückliegender Bauleitplanverfahren bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen, der die Flächen künftig extensiver bewirtschaften soll. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 56 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen. Die herangezogenen Flächen liegen gänzlich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und grenzen darüber hinaus auf der Südseite unmittelbar an den Steiner Bach. Die Erfahrungen aus den letzten Hochwasserereignissen haben gezeigt, dass Ackernutzungen in Überschwemmungsgebieten ein großes Schadenspotential durch leicht erodierbaren Ackerboden mit entsprechend mitgeführten Schlammfrachten birgt. Dem kann mit einer Begründung einer Dauergrünlandnarbe wirkungsvoll begegnet werden. Zudem sind die Flächen auch konzeptionell in das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg eingebunden, da sie in der Achse S-Bahnhof – Stadt Blankenberg liegen. Ankommende Besucher sollen bereits ab dem Haltepunkt mit einem Wanderweg auf den Ort zugeführt werden. Hierzu soll nicht nur der Wanderweg attraktiv ausgebaut, sondern auch das Umfeld naturnah gestaltet werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung**

mit Schreiben vom 20.07.2021

Stellungnahme:

Umwelt und Naturschutz Immissionsschutz

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung des schalltechnischen Prognosegutachten (Fa. Graner + Partner Projekt-Nr.: A8586 vom 07.08.2020 sowie Ergänzung vom 28.04.2021) keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird gebeten, die Randbedingungen zur Erstellung des Gutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmen entsprechend dem Schallgutachten bei der weiteren Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen und dauerhaft sicherzustellen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Gewerblicher Gewässerschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan sieht für die Niederschlagswasserableitung offene Mulden bzw. Rigolen als Rückhaltebecken vor (Begründung zum B-Plan S. 63 von 78). Das hydrogeologische Gutachten der KÜHN Geoconsulting GmbH vom 30.08.2019 sagt unter Punkt 6 Schlussbemerkung, dass es bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund zu Standsicherheitsproblemen des Hanges kommen kann. Mulden und auch Rigolen sind im Normalfall gegenüber dem Erdreich offen, so dass hier durchaus eine Durchnässung der Bodenschichten und somit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Hanges erfolgen kann.

Abwägung:

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem durch den Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet, bilanziert und durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird empfohlen, die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahme A1 und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzuführen.

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef Uckerather Hochfläche“, teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Mit dem Inkraft-Treten des Bebauungsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193, 67 und 50 sollten in der Plandarstellung nachrichtlich mit der entsprechenden Symbolik für LSG dargestellt werden.

Abwägung:

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine städtische Maßnahme, so dass auf die Aufnahme in den textlichen Festsetzungen verzichtet wurde.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Flurstücke, die im Landschaftsschutzgebiet verbleiben, sind entsprechend nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet. Der Anregung wird somit gefolgt.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über die Straße „Auf dem Berg“, welche auf die Kreisstraße K19 (Eitorfer Straße) mündet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit der K19 durch die vorgesehene Nutzung und die damit zu erwartenden Verkehrsströme hiervon beeinflusst wird. Daher werden keine Bedenken seitens des Kreisstraßenbaus gegenüber der Aufstellung des BP 15.2 vorgebracht.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Mobilität

Hinweis: Eine ÖPNV-Anbindung besteht derzeit mit dem AST und einzelnen Busfahrten an Schultagen. In der Nahverkehrsplanung des Rhein-Sieg-Kreises ist als potenzielle Maßnahme die Einführung einer im Stundentakt verkehrenden Kleinbuslinie von Hennef über Greuelsiefen und Bülgenuel nach Stadt Blankenberg vorgesehen. Eine Rahmenplanung liegt vor, die Linie soll danach ihren Endpunkt vor dem Katharinentor erhalten. Das geplante Vorhaben wäre damit unmittelbar erschlossen. Wenn

sich durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrspotenziale für den ÖPNV ergeben sollten, wäre dies für eine Realisierung der Kleinbuslinie förderlich.

Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zur Mobilität wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des RSK wird geteilt. Im Hinblick auf die potentielle Einführung einer Kleinbuslinie mit einer Endhaltestelle vor dem Katharinentor sind zusätzliche Fahrgastpotenziale förderlich und ausdrücklich zu befürworten.

Stellungnahme:

**Brandschutz**

In brandschutztechnischer Hinsicht wird wie folgt Stellung genommen:

**Vorbeugender Brandschutz:**

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Löschwassermengen für erforderlich gehalten:

Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m<sup>3</sup>/h

Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m<sup>3</sup>/h

Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1600 Liter/Min. = 96 m<sup>3</sup>/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW- wird hingewiesen.

Abwägung:

Die erforderlichen Löschwassermengen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits von der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ der Stadt Hennef geprüft. Entsprechende Angaben dazu sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

**T5, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

mit Schreiben vom 29.07.2021

Stellungnahme:

Zum vorliegenden Entwurf haben Sie das LVR-ADR bereits im Vorfeld beteiligt, so dass frühzeitig denkmalpflegerische Belange in die Planung eingebracht werden konnten. Dafür bedanken wir uns sehr!

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf gibt es seitens des LVR-ADR keine Bedenken. Abstimmungen zur Treppenanlage im Scheurengarten sowie zur Erschließung über die Eitorfer Straße sind erfolgt.

Ich bitte darum, im weiteren Verlauf der Planung das LVR-ADR zu beteiligen.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis**  
mit Schreiben vom 30.07.2021

Stellungnahme:

Bebauung und Niederschlagswasserentsorgung

Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Lediglich die Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13) grenzt im Süden an den Steiner Bach. Da außerdem im Hinblick auf die Niederschlagswasserentsorgung keine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig gegen die Bebauung des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13)  
In Teilen der Ausgleichsfläche Stein beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich, daher bitte ich Sie, diesen Bereich im o.g. Bebauungsplan entsprechend als Fläche für die naturnahe Gewässerentwicklung auszuweisen.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahme hält einen hinreichenden Abstand zur geplanten Maßnahme des Wasserverbandes ein. Beide Maßnahmen ergänzen sich fachlich und können auch Eingang in die inhaltlich-programmatischen Konzeption des InHK Stadt Blankenberg finden.

Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

**T7, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**  
mit Schreiben/Mail vom 06.08.2021

Stellungnahme:

In Hennef (Sieg), Stadt Blankenberg ist die Ausweisung von Bauflächen für die Errichtung eines Kultur- und Heimathauses sowie eines neuen Feuerwehrhauses vorgesehen. Gegen den vorgelegten Planentwurf bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Sichern heißt, den vorhandenen Bestand erhalten. Den Belangen der Bodendenkmalpflege ist daher durch geeignete Darstellungen Rechnung zu tragen.

1. Das Plangebiet tangiert im Nordwesten das eingetragene Bodendenkmal SU 105 – Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg (s. Abbildung). Konkret betroffen ist die Böschung des Wehrgrabens (aufgeführt im

Umweltbericht auf S. 42).

Das eingetragene Bodendenkmal ist mit seinem Schutzbereich nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. Laut der vorliegenden Planzeichnung ist hier eine Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehen. Diese Festsetzung stellt eine angemessene Berücksichtigung des eingetragenen Bodendenkmals dar.

Da Bodeneingriffe aller Art im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW unterliegen, bitte ich die Festsetzungen des Bebauungsplanes um einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu ergänzen.

Abwägung:

Das eingetragene Bodendenkmal wird – soweit es im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt – nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Unter Hinweise wird im Bebauungsplan folgendes aufgenommen:

*Im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodeneingriffe aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW sind zu beachten.*

Der Anregung wird somit entsprochen.

Stellungnahme:

2. Bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 wies Frau Dr. Francke auf das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ hin (Kartierung des Hohlweges OV 2021/0188 s. Abbildung oben). Der mittelalterlich-neuzeitliche Hohlweg steht in Verbindung mit der mittelalterlichen Stadtgründung Blankenberg.

Da auch das vermutete Bodendenkmal vom Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW erfasst wird, ist es nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sofern Sie digitale Daten benötigen, stelle ich Ihnen diese gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 13 und 29 I DSchG NRW in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Das vermutete Bodendenkmal soll im Norden der Planfläche für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentlichen Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Geplant ist westlich der Feuerwehrzufahrt die Ausweisung einer Öffentlichen Grünanlage zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Laut den Textlichen Festsetzungen soll es ermöglicht werden, auf bis zu 30 % der

als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche bauliche Anlagen mit der Zweckbestimmung „Depots/Abstellräume, Wege, Plätze pp.“ zu errichten. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie die Errichtung baulicher Anlagen im unmittelbaren Umfeld des vermuteten Bodendenkmals sind aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erstrebenswert, da diese je nach Lage aufgrund der notwendigen Bodeneingriffe zu einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals führen können.

An der Erhaltung und Sicherung des Bodendenkmals für künftige Forschungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse (§§ 7, 8 DSchG NRW). Die Eintragungsvoraussetzungen sind daher zu prüfen.

Unabhängig vom Stand der Eintragung ist die Bauleitplanung aber dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet. Es ist deswegen eine Festsetzung anzustreben, die eine eindeutige Rechtsposition vorgibt und schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes verhindert.

Ich bitte, die Ausführungen des Umweltberichts meinen Ausführungen anzupassen.

*Weitere Mail vom 06.08.2021:*

Stellungnahme:

Meine Stellungnahme ergänze ich um den Hinweis, dass die geäußerten Bedenken gegen bauliche Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche westlich der Feuerwehr entfallen, wenn ein ausreichender Abstand zum Hohlweg eingehalten ist.

Abwägung:

Bei dem Hohlweg Eitorfer Straße handelt es sich um kein eingetragenes Bodendenkmal. Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen...sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Ein vermutetes Bodendenkmal erfüllt somit nicht die Voraussetzungen, um nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen zu werden.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Darüber hinaus erfolgt die Planung zum Kultur- und Heimathaus und zur Feuerwehr in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde, mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekrenz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren.“

Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

*Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.*

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Der Anregung, das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und entsprechende Hinweise aufzunehmen, kann aus den o. g. Gründen nicht entsprochen werden. Aus den gemachten Ausführungen wird auch ersichtlich, dass der denkmalrechtlich sensible Bereich des Hohlwegs in der Ausführungsplanung angemessen berücksichtigt wird.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Auf-

grund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Da auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich des Hohlwegs nur Regenrückhaltemaßnahmen vorgesehen sind und aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen erkennbar ist, dass die Standsicherheit der Böschung des Hohlwegs und somit der Fortbestand des Bodendenkmals nicht gefährdet wird, wird dem Hinweis entsprochen.

In die Begründung und in den Umweltbericht wird folgender Hinweis übernommen:

Das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ soll für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentlichen Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Dem Hinweis wird somit entsprochen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

4.10	<p><b>Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert</b>  <b>1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB</b>  <b>2.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB</b>  <b>3.Satzungsbeschluss</b></p>	139
------	--	-----

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:**

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs.6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (BauGB) wird wie folgt zugestimmt

**Zu B 1**

**Mit Schreiben vom 16.06.2020**

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30

Wir besitzen das Grundstück Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30. Dieses liegt nur mit einem Teil in Ihrem Bebauungsplan. Für uns ist eine vollständige Aufnahme des Grundstückes sinnvoll. Wir bitten um Prüfung, ob eine vollständige Aufnahme in Ihrem Plan möglich ist. Da wir nicht vor Ort ansässig sind, bitten wir um Antworten per Mail

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen, da sich unmittelbar und direkt angrenzend unterhalb des Grundstückes Nr.30 das im Landschaftsplan Nr.9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (LP9) festgesetzte Naturschutzgebiet Lückert Bach mit seinem Grenzverlauf befindet. Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt. Die im Entwurf vorliegende Außenbereichssatzung soll keine Bebauung in die Tiefe und somit in die freie Landschaft ermöglichen.

**Zu B 2**

**Mit Schreiben vom 08.07.2020**

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 31

Ich nehme Bezug auf unser Gespräch am 18.06.2020 mit der Bitte die Parzelle 31 im Satzungsbereich bis zum Knick des Grundstückes zu vergrößern. Somit haben in einigen Jahren meine Enkel die Möglichkeit, diese zu bebauen und in Lückert wohnen zu bleiben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Das bislang im Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung befindliche Grundstücksdreieck der Parzelle 31 eignet sich nur begrenzt für eine dort beabsichtigte Hangbebauung.

Der Grundstücksverlauf entlang der Scheffenstraße eignet sich jedoch aufgrund der dort verfügbaren Breite unter Rücksichtnahme der dortigen Vegetation mit einer geringfügigen Anpassung der Geltungsbereichsgrenze.

Eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches der Aussenbereichssatzung findet zudem in einem noch für das benachbarte Naturschutzgebiet „Lückert Bach“ nutzungsverträglichen Abstand von etwa 40 Metern statt.

Generell soll die die Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB nur Bebauungsmöglichkeiten der Innenentwicklung zulassen. Eine großzügigere Einbeziehung von Wiesenflächen entspricht nicht dem Rechtscharakter der Satzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu entwickeln. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bebaute Bereiche anzuwenden.

### **Zu B 3**

**Mit Schreiben vom 08.07.2020**

#### Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 135

- zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Das Foto unserer Hofstelle ist zu entfernen. Diese Abbildung, incl. Untertitel und Texterläuterung ist nicht der Realität entsprechend und zieht für uns eine Reihe negativer Auswirkungen und Folgen nach sich. (z.B. neue Pachtverträge abschließen oder Land in direkter Stallnähe erwerben).

Rund um und in Lückert ist Weideland begehrt. Gleichzeitig können größere Landwirte und Pensionspferdeställe andere Pachtpreise bezahlen. Unser Hof wurde durchgehend landwirtschaftlich bewirtschaftet, seit 1991 von ..... 2001 wurde laut Antrag 'Umgebaut und Instandgesetzt'.

Wir züchten Texelschafe im Herdbuch. Dafür brauchen wir trockene Lagerfläche für Futter, Werkzeuge/Maschinen und Stallfläche. Zur Ablammzeit (später Winter) sind alle Schafe aufgestallt. Die Hühner sind auch in einem Teil des Stalls untergebracht, mit direktem Auslauf ins Freie.

- zu Punkt 6. Eingriffsregelung

Die Beschreibung Flurstück 135 ist zu entfernen.

Die angrenzende Wiesenfläche ist Weideland und/oder dient der Futtergewinnung, für unsere Schafe. Dieses Weideland, rund um den Hof dient gleichzeitig als „Pufferzone“ zu den angrenzenden Grundstücken bzw. Wohngebäuden (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigung).

Bei weiterer Bebauung sind Probleme mit neuen Besitzern vorprogrammiert.

Im (Flurstück 135) oberen Teil der Wiesenfläche, sowie im südlichen Teil, angrenzend an die Scheffenstraße (Streuobstwanderweg), sind weitere 10 Obstbäume in Eigenleistung gepflanzt. Diese sind in gutem, gepflegtem Zustand und werden geerntet (z.B. Apfelsaft gepresst). Wir versorgen uns über unseren Bauerngarten, Beeresträucher und Obstbäume zu einem großen Teil selbst (incl. Familie).

Die naturnahe und nachhaltige Nutzung von Streuobstwiesen, Weidetierhaltung und Bienenvölkern ist ökologisch wertvoll und ein Beitrag zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und praktizierter Naturschutz. Über das Jahr beweiden unsere Schafe einige Streuobstwiesen entlang des Streuobstwanderweges, mit mobilen Elektroäunen, innerhalb von Lückert und in den angrenzenden Nachbardörfern.

Der Wolf stellt eine immer größer werdende Bedrohung der Weidetierhaltung dar. Ein Elternpaar, zieht aktuell seinen Nachwuchs (Nachweis von 3 Welpen) um

Eitorf - Hennef-Meisenbach auf. Ein Rudel hat ein anderes Jagdverhalten und einen höheren Futterbedarf als ein einzelnes Tier. Bisher konnten Einzeltiere auf Durchreise nachgewiesen werden. Nachgewiesene Wolfsrisse für einzelne Weidetierhalter auch. Mit einem Wolfsrudel wird der Schaden direkt in die Höhe schnellen. Höhere Zäune oder Herdenschutzhunde werden angepriesen, stellen aber keinen sicheren Schutz der Weidetiere dar. Der NABU fordert dazu auf, die Tiere in der Dämmerung und über Nacht in festen Ställen unterzubringen. Daher ist zukünftig Weideland in unmittelbarer Stallungsnähe unumgänglich.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 180

Dieses Stück ist Weideland seitdem (.....) in Lückert lebt, 1972. Dort wurden die ersten Tiere gehalten, ab 1991. Es ist von mir....., seit 1998 gepachtet und bewirtschaftet. Direkter Zugang zum Stall ist gegeben. Eine 'Pufferzone' zu schon bestehenden Wohnhäuser ist auch dieses Weideland.

Des Weiteren stehen dort 2 große Walnussbäume auf dem Weideland. In der Außenbereichssatzung sind sie als '2 großkronige Laubbäume, ohne Wert' beschrieben.

Der jüngere Walnussbaum hat einen Stammumfang von 1,16m. Der ältere Walnussbaum, steht seit 1972, hat einen Stammumfang von 1,47m.

In diesem Baum ist ein Nistkasten für den Steinkauz angebracht (insgesamt 3 Kästen, durch den BUND, Achim Baumgartner).

Der Steinkauz gehört zu den kleinen Eulen. Durch den Verlust von geeignetem Lebensraum, z.B. neue Bauvorhaben, Rodung von Streuobstwiesen und alten (Kopf-)Bäumen, extensive Landwirtschaft, ist ein fortschreitender Bestandsrückgang festgestellt worden. Der Steinkauz ist relativ klein und braucht diese Bruthöhle in halboffenem Gelände. Er bevorzugt ein Landschaftsmosaik.

Im BAG Eulenschutz und BFA Streuobstwiesen (gefährdete Biotoptypen, Rote Liste 1-2), erstellt vom NABU, sind die rechtlichen Hintergründe festgehalten.

Diese Weide, Obstbäume und naturnahe Bewirtschaftung ist aktiver, gelebter Land- und Naturschutz hier in Lückert.

Der Streuobstwanderweg führt an diesem Stück vorbei und erfreut die Wanderer. Weitere Obstbaumbepflanzung war für den Herbst 2019 geplant und gekauft. Diese Bepflanzung wurde erst im Januar 2020 gestoppt.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30

Gleiche Grundlage und Nutzung, wie Flur 24, Flurstück 180

Die Stallnähe ist auch hier gegeben, ausreichend Abstand zu Wohngebäuden ebenfalls. Bestand sind Obstbäume. Auch hier wurden weitere Obstbaumbepflanzung für den Herbst 2019 geplant und gekauft. Diese Bepflanzung wurde erst im Januar 2020 gestoppt.

Betrifft: Flur 23, Flurstück 31

Dieses Weideland liegt ebenfalls in Stallnähe. Hanglage und kleine Fläche erschweren die Arbeit mit großen Maschinen. Dieses wurde im Januar 2020 abgewiesen, das gilt gleichzeitig für weiteres Weideland in ihrem Besitz.

Zu Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet

Flurstücke 30 und 31 grenzen an das Naturschutzgebiet „Lückerter Bach“, die Festsetzung ist unter Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet aufgeführt. Da es bereits zu Fehlentscheidungen in diesem Dorf gekommen ist, bitten wir Sie, alles in Ihrer Macht Stehende dagegen zu unternehmen und weitere Bauvorhaben zu unterbinden.

Zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Absatz 2, Zitat: „...wurde Hennef-Lückert für seine sozial, wirtschaftlich, kulturell,

baulich und ökologisch zukunftsorientierten Ideen gekürt“, dieser Absatz und diese Formulierung ist komplett, Original aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ übernommen.

Diese Formulierung passt nicht in diese offizielle Satzung!

Das sind Wünsche und Belange einzelner, die hier durchgesetzt werden (sollen). Dabei spielt die Politik (Herr Bürgermeister und CDU-Mitglieder) eine große Rolle. Diese Wünsche spiegeln sich in der Außenbereichssatzung 12.16 für Lückert wieder (z.B. Dringlichkeitsbeschluss). Hauptsächlicher Grund (politischer) für diesen Wettbewerb ist, die Legalisierung der Dorfgemeinschaftshütte, einige Umbauten und Erweiterungen an bereits bestehender Bebauung oder in der Nähe davon, Bauland entlang der südlichen Scheffenstraße (angrenzend an das Naturschutzgebiet „Lückertes Bach“) und Bauland Dorfeingang (nördliche Scheffenstraße, Flurstücke 7 und 8).

Die Dorfgemeinschaft (gleichzusetzen mit dem Pfingstclub Lückert) besteht aus Dorfbewohnern, aktiven und inaktiven Mitgliedern und dem Freundeskreis (die keine Dorfbewohner oder Eigentümer sind, aber aktiv über Belange der Dorfgemeinschaft mit abstimmen dürfen). Die Dorfgemeinschaft und die Wahrnehmung der Dorfgemeinschaft außerhalb Lückerts, spiegelt also nur die Meinung einer kleinen Gruppe wieder.

Der Großteil der Dorfbewohner nimmt zur Kenntnis, was da so alles angestoßen und umgesetzt wird (div. Medienauftritte, Zeitungsartikel und Politiker besuche) und hält sich da bewusst heraus.

Die Ruhe und Abgeschiedenheit sollen erhalten und gefördert werden. Auch soll das Dorfbild erhalten bleiben und nicht weiter verändert werden. Das ist die Meinung der Mehrheit und wird in Einzelgesprächen deutlich.

Bei den Dorfversammlungen wird eine solche Meinung schnell übergangen, notfalls überstimmt.

Beispiel: Der Streuobstwanderweg wurde von der Dorfgemeinschaft 2mal abgelehnt. Der Wanderweg wird inoffiziell abgelehnt. Wenn Medienvertreter (WDR) oder Politiker im Dorf sind, gehört der schöne Wanderweg natürlich dazu.

Das Dorfleben ist jetzt ein Vorzeigeobjekt für die Stadt Hennef (Politik) geworden. Betrifft: Dorfgemeinschaftshütte, Flurstück 142

Zuerst als offene Hütte gebaut (2 Seitenwände), dann 4 Wände, Fenster und Türen, Stromanschluss (Licht, Musik und Zapfanlage), mittlerweile Wasseranschluss (Zapfanlage).

Was wird als Nächstes installiert? Sanitäre Anlagen?

Dann der Eintrag zur Bestandsaufnahme, offizielle Genehmigung in der Außenbereichssatzung oder eine Baugenehmigung?

Protokolle der Dorfversammlung verdeutlichen diese Interessen und Ziele. Diese Gruppe sieht sich als Vorantreiber (mit funktionierenden Beziehungen bis in die Politik) und Sprachrohr für dieses Dorf.

Der 'Heimatverein Eichholz' trägt auch dazu bei, die Interessen dieser Gruppe zu unterstützen, z.B. Haftung bei div. Festen. Es wird gerne laut und ausdauernd gefeiert!

Wohl wissend, wie die offiziellen Satzungen oder Regeln der Stadt Hennef lauten. In Lückert gelten diese nicht.

Mit diesen Informationen und diesem Hintergrundgeschehen möchten wir eine weitere Sichtweise aufzeigen, die hier im Ort existiert und zur Aufklärung beitragen.

Den moderaten Stimmen im Ort soll durch dieses Schreiben eine Stimme gegeben werden. Zum Abschluss dieser Stellungnahme:

Ja, wir wohnen in einer sehr schönen Gegend und so soll es auch bleiben!

Der Erhalt des vorhandenen Landschaftsbildes und ein aktiver Naturschutz im Interesse des ganzen Dorfes ist gewünscht.

Mithilfe der AS 12.16 Hennef-Lückert soll die Dorfstruktur und das Landschaftsbild erhalten

bleiben und gestärkt werden. Nachhaltiger Naturschutz gelingt nur, wenn viele Grünflächen

erhalten und weiterhin nachhaltig bewirtschaftet werden können.

Solche Fehlentscheidungen in Bauangelegenheiten dürfen zukünftig nicht mehr zustande kommen. Helfen Sie uns, so dass vorhandenes Weideland, auch Weideland bleibt und wir weiterhin die Möglichkeit haben, dieses Weideland zu bewirtschaften.

Diese Landschaft, dieses Land, die Erinnerungen sind Heimat. Ohne Heimat ist man heimatlos.

Das Elterngrundstück (.....) grenzt an das eigene Grundstück, Scheffenstraße 9. Die Eltern brauchen immer mehr unsere Unterstützung.

Wir haben zurzeit keinen Grund, unsere Heimat zu verkleinern oder zu verkaufen.

#### Abwägung

*Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 135*

*- zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung*

Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Foto wird ausgetauscht und durch ein anderes Foto einer in Lückert andernorts ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung ersetzt.

*- zu Punkt 6. Eingriffsregelung → Die Beschreibung Flurstück 135 ist zu entfernen.*

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Beschreibung des Flurstücks 135 geschieht im Zuge der Thematik Eingriffsregelung wertneutral und führt für das betreffende Grundstück eine sachliche Beschreibung einer Angebotsplanung aus.

*Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 180*

Der Stellungnahme wird nur teilweise entsprochen.

Der ergänzende Hinweis auf die 2 großkronigen Laubbäume wird unter Punkt 6 in den Text mit aufgenommen. Das betreffende Flurstück 180 wird weiterhin als vorhandene Baulücke im Zuge einer Angebotsplanung Bestandteil der Außenbereichssatzung bleiben.

*Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unmittelbar und direkt angrenzend unterhalb des Flurstückes Nr.30 befindet sich das im Landschaftsplan Nr.9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (LP9) festgesetzte Naturschutzgebiet Lückert Bach mit seinem Grenzverlauf.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt.

*Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 31*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das im Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung befindliche Grundstücksdreieck der Parzelle 31 ist nur begrenzt für eine dort beabsichtigte Hangbebauung geeignet.

Mit einer geringfügigen Anpassung der Geltungsbereichsgrenze entlang der

Scheffenstraße unter Rücksichtnahme der dortigen Vegetation würde es sich aufgrund der dort verfügbaren Breite hierfür eignen.  
Eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches der Aussenbereichssatzung findet zudem in einem noch für das benachbarte Naturschutzgebiet „Lückertener Bach“ nutzungsverträglichen Abstand von etwa 40 Metern statt.

#### *Zu Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet*

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt.

Mit einer Aussenbereichssatzung sollen insbesondere Baumöglichkeiten in Ortsteilen, die planungsrechtlich gesehen im Außenbereich liegen, vereinfacht werden. Bislang ist die Genehmigung von Wohnbauvorhaben hier schwierig. Ziel der Satzung ist es nun, die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Baulücken einer zweckmäßigen Wohnbebauung zuzuführen. Die Satzungsgebiete liegen weiterhin im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Im Baugenehmigungsverfahren ist daher die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Einbeziehung von Flächen, die in der freien Landschaft liegen, ist vom Gesetzgeber bei Außenbereichssatzungen nicht möglich. Dies bedeutet, dass sich das Dorf nicht nach „außen“ entwickeln soll und wird.

#### *Zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung*

Der Stellungnahme wird entsprochen und der darin aus Kapitel 3.4 Vorhandene Flächennutzung zitierte 2.Absatz wird komplett gestrichen.

#### **Zu T 1, BUND Rhein-Sieg**

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND) e.V.**

**Mit Schreiben vom 28.06.2020**

#### Anregung

Im nördlichsten Teil des Entwurfs des Geltungsbereiches wird auf dem Grundstück Gemarkung Uckerath (054079), Flur 23, Flurstück 11, die Außenbereichsgrenze nahe an das Naturschutzgebiet und bis an den dieses speisenden Gewässergraben herangeführt. Der Umgebungsschutz des NSG und seiner Zuflüsse wird durch die neue Abgrenzung massiv gestört. Wir regen hier an, hier die alte Darstellung der Abgrenzung des Landeskatasters zu übernehmen.

Im südlichsten Teil der geplanten Abgrenzung wird das NSG Krabach / Ravensteiner Bach westlich des Buschweges und südlich der Scheffenstraße auf dem Grundstück Gemarkung Uckerath (054079), Flur 24, Flurstück 165, überplant.

Die Plandarstellung weitet hier die Fläche sogar über den Bach auf das gegenüberliegende Ufer aus. Die Überplanung des Gebietes bedarf der höherbehördlichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Wir regen dringend an, die Überplanung in diesem Bereich zurück zu nehmen und sie an die NSG-Abgrenzung, auch in Anlehnung auf den Umgebungsschutz von Schutzgebieten, anzupassen.

Da die Abgrenzung zum NSG immer wieder in kleineren Teilstücken konterkariert wird, schlagen wir vor, hier die Grenze des NSG als übergeordneten Grenzbereich anzunehmen und die Außenbereichsabgrenzung daran strikt anzulegen.

#### Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen und die Abgrenzung der Aussenbereichssatzung wird entsprechend den Vorschlägen des BUND angepasst.

**Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3 - Mit Schreiben vom 01.07.2020**

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

**Natur-, Landschafts- und Artenschutz:**

Gegen die beabsichtigte Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen Bedenken.

Laut den vorliegenden Planunterlagen soll das Flurstück 9 vollständig in den Geltungsbereich integriert werden. Im südöstlichen Teil des Flurstücks befindet sich jedoch ein erhaltenswerter Baumbestand. Daher sollte die Satzung entsprechend der in der Begründung auf S. 10 unter Punkt 4.2 abgebildeten Abgrenzung - die lediglich den nordwestlichen Teil der Parzelle in der Tiefe der Parzellen 7 und 8 einbezieht - korrigiert werden.

**Gewässerschutz:**

Für das Satzungsgebiet besteht aufgrund der Topografie der nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen die Gefahr der Überflutung infolge eines extremen Starkregenereignisses. Ebenso sind Überflutungen durch ein extremes Starkregenereignis am südlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Ravensteiner Bach nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, eine mögliche Gefährdung durch Fremdwasserzufluss aus den o. g. Bereichen unter der Annahme eines extremen Starkregenereignisses zu betrachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Textpassagen zum Niederschlagswasser sowohl beim Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch beim Landeswassergesetz NRW (LWG) geändert haben.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nunmehr nach § 44 der aktuellen Fassung des LWG; Rechtsgrundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind §§ 8, 9 10, 18 der aktuellen Fassung des WHG.

Der Antrag ist an den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu richten. Es wird gebeten, die Textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.

**Bodenschutz:**

Es wird angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Der Geltungsbereich wird aufgrund des im südöstlichen Teil des Flurstücks 9 erhaltenswerten Baumbestandes entsprechend angepasst und orientiert sich an den Tiefen der benachbarten Parzellen 7 und 8.

Die aktuellen Paragraphen des WHGs und des LWGs werden in den Textlichen Festsetzungen der Aussenbereichssatzung redaktionell angepasst.

Die §§ 4 und 6 der Textlichen Festsetzungen werden dahingehend redaktionell ergänzt, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

**Zu T 3, Deutsche Telekom Technik GmbH**

**Mit Schreiben vom 06.07.2020**

Anregung

Zurzeit ist eine neue Verlegung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich der Aussenbereichssatzung Lückert von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte die Aussenbereichssatzung auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Im Bereich der Aussenbereichssatzung sind oberirdische Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Umsetzung der Aussenbereichssatzung sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft  
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg  
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324  
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.

**Zu T 4, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis  
Mit Schreiben vom 10.07.2020**

Anregung

Im räumlichen Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung Lückert befinden sich Gewässerabschnitte des Lückerters Bachs und des Ravensteiner Bachs. Die in der Begründung der Außenbereichssatzung skizzierten Baulücken, welche zukünftig geschlossen werden sollen, liegen nicht im direkten Umfeld der beiden Gewässer, sodass verbandsseitig keine Bedenken gegen die Aussenbereichssatzung bestehen.

Sollte abweichend von den o.g. Flächen doch im direkten Gewässerumfeld gebaut werden, ist ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen für zukünftige Maßnahmen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis zur Gewässerbewirtschaftung von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Abseits der Stellungnahme noch ein kurzer Hinweis zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen:

In der textlichen Festsetzung zur Aussenbereichssatzung sind die für die Niederschlagswasserbeseitigung und die wasserrechtliche Erlaubnis angegebenen Paragraphen des WHGs und des LWGs nicht mehr aktuell. Diese sollten daher, entsprechend der neuesten Fassung des jeweiligen Gesetzes, angepasst werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die aktuellen Paragraphen des WHGs und des LWGs werden in den Textlichen Festsetzungen der Aussenbereichssatzung redaktionell angepasst.

**Zu T 5, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Mit Schreiben vom 13.07.2020**

Anregung

Die Außenbereichssatzung betrifft den historischen Ortsteil Hennef-Lückert. Ziel der Satzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Schließung von Baulücken, An-/Umbauten vorhandener Gebäude, hand-werkliche/gewerbliche Nutzungen) der Außenbereichssiedlung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich betrifft das historische Dorf Lückert, welches seinen Ursprung im 15. Jh. vorweist. In ca. 300 m östlicher Richtung befindet sich ein neuzeitliches Erdbauwerk, welches von der Planung jedoch nicht betroffen ist. Wie aus den historischen Karten von Tranchot / v. Müffling und der Preußischen Uraufnahme hervorgeht, deckt das Plangebiet den historischen Ortskern von Lückert ab. Davon ist vor allem die nördliche Teilfläche betroffen. Mit der Neuaufnahme wird deutlich, dass das Plangebiet sämtliche historischen Baustrukturen abdeckt.

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Haus-fundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Die von Ihnen unter „§ 6“ der Textlichen Festsetzungen vorgesehenen Hinweise zu Bodendenkmälern und die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW sind vor dem Hintergrund einer konkreten Befunderwartung nicht ausreichend.

Eine angemessene Berücksichtigung kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 II BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung der Außenbereichssatzung erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Bauanträge sowie sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen und Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. In jedem Einzelfall muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in Teilen entsprochen. Der unter § 6 Hinweise aufgeführte Punkt „Bodendenkmäler“ wird entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor. Wenn der Rhein-Sieg-Kreis der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zustimmt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

- Wahnachtalsperrenverband / WTV
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Vodafone NRW GmbH
- RSAG
- PLEDOC
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Amsberg, Abt. Bergbau
- 

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:**

- 2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs.6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 (BauGB) wird wie folgt zugestimmt**

**Zu B 1**

**Mit E-Mail vom 12.04.2021**

#### Anregung

hiermit möchten wir Widerspruch zu dem neuen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert, für den Flur 24, ehern. Flurstück 9 (jetzt Flurstücke 234, 235, 236) einlegen.

Hintergrund zum Widerspruch:

Im Vorfeld der ersten Offenlegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung wurde bereits angeregt, den kompletten Grundbesitz (Flur 24, ehern. Flurstück 9) wie am 09.02.1990 erworben, im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zu berücksichtigen (s. Anlage). Wie schon bereits bei dem Schreiben „Antrag auf Flächennutzungsplanänderung in Hennef (Sieg) - Lückert (1/611 (208)) vom 15.11.2012 diente die Anregung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dazu, als Erbengemeinschaft eine Möglichkeit zu geben, sich und ihren zukünftigen Familien, in dem Dorf wo sie aufgewachsen sind, ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Einfamilienhaus zu bauen und zu bewohnen.

Die Anregung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wurde vor der ersten Öffentlichen Auslegung berücksichtigt und umgesetzt. Aufbauend auf der ersten Öffentlichen Auslegung wurde bereits ein Vermesser mit der Grundstücksteilung entsprechend den Auflagen der Außenbereichssatzung beauftragt (s. Anlage). Umso verwunderlicher ist es nun, dass ein Teil des Grundstücks wieder aus der Satzung rausgenommen wurde. Wir bitten daher, die Änderung gegenüber der ersten Öffentlichen Auslegung wieder zurück zu nehmen.

#### Abwägung

Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung handelt es sich um ein ergebnisoffenes Planverfahren, Während der Planung können Aspekte zu Tage treten, die eine Realisierung wie ursprünglich im Entwurf geplant, verändern können. Dies war hier der Fall. Aufgrund Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen des Entwurfes der Außenbereichssatzung erforderlich, die zu einer neuen, reduzierten Abgrenzung des Geltungsbereiches führten. Einer darüberhinausgehende Erweiterung Richtung Osten, wie mit der roten Linie beantragt, wird nicht gefolgt. Ei-

ne Einbeziehung der als Garten genutzten Fläche entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereiche anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Bau-liche Entwicklungsmöglichkeiten sind im westlichen Grundstücksteil bereits gegeben.

## **Zu B 2**

**Mit E-Mail vom 04.05.2021**

### Anregung

hiermit lege ich Widerspruch zu dem neuen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert, für den Flur 24, Flurstück 165 ein. Im ersten Entwurf der Außenbereichssatzung wurden alle Gebäude meines Flurstücks 165 im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung berücksichtigt. Im aktuellen Entwurf ist nun ein Nebengebäude (Garage) teilweise ausgenommen worden, dem ich nicht zustimme.

### **Begründung zum Widerspruch:**

#### **1. Überflutungsgefahr nicht nachgewiesen**

Eine Begründung bezüglich Überflutungsgefahr bei einem extremen Starkregen lässt sich nicht nachvollziehen. Der Bach ist mir schon seit über 50 Jahren bekannt. Bis heute gab es keine natürliche Überflutung.

Weiter ist zu bedenken, dass das Wasser bei (extremen) Starkregen einen anderen Lauf nimmt, da die Verrohrung 50 m oberhalb sich mit Treibgut zu-setzen wird. Die Bachwege oberhalb der Verrohrung Buschweg laufen frei in Wäldern. Der Oberlauf des Ravensteiner- Baches nebst Zuläufen hat in Bezug auf die Bachgröße topografisch noch keine bedeutsame Fläche bei extremen Starkregenereignissen zu entwässern. Dies gilt auch für die Gefährdung von Fremdwasserzufluss. Überwiegend laufen diesem Gewässer Grund und Quellwasser zu. Im Falle eines (extremen) Starkregen ergibt sich vielmehr, durch den geringen Höhenunterschied zur Wasserscheide in Eichholz erst ein flächenmäßiger Abfluss der Niederschläge. Dies bestätigen auch Beobachtungen in den 1990er Jahren, wo ein Hauptwasserstrom die Scheffestraße runter floss. Eine exponentielle Sammlung des Wassers im Bachbett findet erst später statt, wenn die Hänge steiler (trichterförmig) werden und sich die abzuleitende Fläche vergrößert.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Flutgräben“, die speziell für den Abtransport von Starkregen geschaffen wurden. Hier ist jedoch zu beobachten, dass durch starken Baumbewuchs im Bachbett ein reibungsloser Abfluss von Starkregen nicht gegeben wäre. Die jährliche Niederschlagsmenge und größere Regenereignisse im Ort sanken extrem in den letzten Jahren. Dies betrifft vor allem die Uckerather Hochfläche und das Pleiser Ländchen. Es ist zu beobachten, dass Regen und Gewitter aus der überwiegend westlichen Wetterlage entlang der Sieg und des Rheines weiterziehen. Auch die Gewittertätigkeit hat im Gegensatz zu anderen Gebieten (z.B. Hennef-Stadt) hier nachgelassen. Bemerkenswert sind eher „trockene“ Gewitter, die mit Windböen und einzelnen Regentropfen einhergehen. Dies bestätigen auch Messungen des DWD. Starkregenereignisse waren nach meinem Wissen die letzten 25-30 Jahre nicht mehr in Lückert vorhanden. Aufgrund der drastisch weniger werdenden Niederschlagsmenge ist auf dem Grundstück eine Zisterne geplant. Dafür steht eine seit Kanalisation nicht mehr genutzte Hausklär- und Tropfkörperanlage mit einem Fassungsvermögen von über 30 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

## **2. Der Bachverlauf hat sich verändert**

Es ist zu beachten, dass der reale Bachverlauf nicht der Einzeichnung auf der aktuellen Karte des Katastrerauszugs entspricht. Der Bachlauf hat sich vielmehr (natürlich) verändert und liegt inzwischen weiter weg vom Gebäude, das ausreichend hochsteht. Die Veränderung des Bachlaufs zur Karte zeigt sich auch beim Abgleich mit anderen anliegenden Grundstücken.

## **3. Naturschutz und sensible Bebauung schließen sich nicht aus**

Wie oben erwähnt, handelt es sich bei dem betreffenden Objekt um ein nicht bewohntes Gebäude an der südöstlichen Grundstücksgrenze ohne Keller auf dem Flurstück 165. Eine weitere Bebauung ist dort nicht möglich. Die Garage/Scheune war schon immer vorhanden. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgte jedoch erst im Jahr 2008. Es ist festzustellen, dass sich beispielsweise in Dahlhausen und Oberauel Gebäude und Nebengebäude befinden, die in vergleichbarer Lage zu meinem Nebengebäude, vom Naturschutzgebiet ausgenommen wurden. Nicht zu vergessen ist, dass es aufgrund topografischer Gegebenheiten häufig zu einer Überschneidung von Naturschutz und Zivilisation kommt. Hier schließt das eine, das andere aber nicht aus. Vielmehr ist eine gesunde Koexistenz, wie hier, wünschenswert. Es handelt sich nur um einen schmalen Randbereich des Gebäudes der wieder in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden sollte. Dabei lässt sich keine Beeinträchtigung des Naturschutzes feststellen. Die Garage/ Scheune ist ein unscheinbarer, niedriger Flachbau im dunklen Farbton der sich nahtlos in die Umgebung integriert und keinen Einfluss auf Bach und Ufer ausübt. Es ergibt sich durch eine Wand aus Feldbrandklinker eine natürliche Barriere zu Gärten und Innenhöfen. Vogelnistkästen, Bienenhotels und Fledermauskästen existieren schon lange und sind von seltenen Arten bewohnt. Zudem ergeben sich vielfach Unterschlupfmöglichkeiten für Kleintiere in Hohlräumen.

## **4. Diese Garage/ Scheune ist die Zentralwerkstatt für das Golddorf Lückert**

Es ist hervorzuheben, dass die Garage / Scheune seit über 20 Jahren eines der wichtigsten Gebäude für die Dorfgemeinschaft Lückert ist. So konnten nur hier über einen langen Zeitraum Dorfversammlungen abgehalten werden. Auch Dorfprojekte wurden hier vorbereitet, wie beispielsweise der Bau von Karnevalswagen, Vogelhäuschen, Dorfbänke etc. Des Weiteren planten die Lückerter Dorffeste (Pfingsten, Jubiläen etc.) sowie die Teilnahme am Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreis-, Land-, Bundes- und Europalebene. Dafür sind eine entsprechende Größe und Ausstattung unabdingbar, die hier vorhanden ist. Nur so können entsprechende Projekte realisiert werden. Auch zukünftig soll dieses Gebäude für relevante dörfliche Aktivitäten frei zur Verfügung stehen. Dies ist umso wichtiger, da bisherige Ausweichgebäude im Dorf aktuell nicht existieren. Der damit verbundene Mehrwert dieses Nebengebäudes für die dörfliche Gemeinschaft Lückerts ist daher von enormer Bedeutung und nicht zu unterschätzen. Zusammengefasst liegen ausreichend triftige Gründe vor, das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 165 wieder vollständig in die Außenbereichssatzung aufzunehmen.

### Abwägung

#### **Zu 1. Überflutungsgefahr nicht nachgewiesen**

Bei jeder städtebaulichen Planung sind Gefahren durch Überflutungen beispielsweise aufgrund von Starkregenereignissen frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen, um künftige Schäden an Gebäuden und Risiken für Menschen zu minimieren. Dies bedeutet, dass zukünftige Bebauung sich nicht mehr Richtung Bachauen entwickeln sollen. Die Starkregenereignisse in der Region und insbesondere in Hennef haben in den letzten Jahren einiges an Schäden hinterlassen. Eine Risikoreduktion ist immer Aufgabe der Stadt,

auch wenn am Ravensteiner Bach in der Vergangenheit nichts Gravierendes passierte. Starkregenereignisse können überraschend plötzlich und nur sehr lokal auftreten. Deshalb kann keine Prognose über die zukünftige Wahrscheinlichkeit solcher Starkregenereignisse für Lückert getroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch aufgrund der Topografie und der unmittelbaren Lage zum Bach/Siefen grundsätzlich gegeben. Auch bei relativ seltenen Ereignissen ist die potenzielle Gefährdung keineswegs zu vernachlässigen. Daher wird auch zukünftig in Nähe des Baches keine bauliche Entwicklung stattfinden. Hier haben gleichermaßen die Belange des Naturschutzes als auch die Risikoreduktion der Hochwasser- / Starkregengefahren Vorrang.

#### **Zu 2. Bachverlauf hat sich geändert:**

Als Grundlage für die Außenbereichssatzung Lückert wurde ALKIS / Land NRW Stand 2020 verwendet, dass die amtliche Kartengrundlage darstellt. Natürliche Veränderungen des Bachlaufes, die über das Bachbett des amtlichen Liegenschaftskatasters hinausgehen, sind hierbei noch nicht erfasst. Der Bachlauf hat direkt auch keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung, da die Abgrenzung anhand der Flurstücksgrenzen bzw. hier im Süden entlang der Abgrenzung zum Naturschutzgebiet getroffen wurde. Im Falle eines Bauantrages ist stets ein aktueller amtlicher Vermessungsplan miteinzureichen, damit mögliche Konflikte zwischen potentieller, neuer Bebauung und Bach nicht entstehen.

#### **Zu 3. Naturschutz und sensible Bebauung schließen sich nicht aus**

Die ökologisch besonders wertvollen Bereiche des Krabach und Ravensteiner Baches einschließlich ihrer bewaldeten Talhänge wurden erstmalig durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Veränderungssperre für das Gebiet trat mit der Bekanntmachung der Aufstellung am 05.06.2004 in Kraft (siehe Verfahrensablauf LP 9 Kap. 7). Der Krabach und Ravensteiner Bach sind bereits seit 1986 als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt dieser naturnahen Gewässer. Das Landesnaturschutzgesetz NRW sieht bei der Aufstellung von Landschaftsplänen wie hier dem Landschaftsplan Nr. 9 eine mehrstufige Bürgerbeteiligung vor. Zwischen 2007 und 2008 fand sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung als auch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes statt.

Die Errichtung baulicher Anlagen, selbst wenn sie nach der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen, sind im Naturschutzgebiet verboten. Die Stadt kann sich über diese gesetzliche Bestimmung auch nicht durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung hinwegsetzen. Eine bauordnungsrechtlich genehmigte Garage/Scheune hat Bestandschutz.

#### **Zu 4. Garage/Scheune ist Zentralwerkstatt des Dorfes**

Das ehrenamtliche Engagement der Einwohner von Lückert für ihr Dorf wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Das für die Dorfgemeinschaft wichtige Nebengebäude liegt rückwärtig zum Teil außerhalb der Satzung. Es kann nicht vollständig in die Satzung aufgenommen werden, auch wenn es für die Dorfgemeinschaft von großem Wert ist, weil dieser Teil bereits in der Bachau im Naturschutzgebiet liegt. Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung handelt es sich um ein ergebnisoffenes Planverfahren, Während der Planung können Aspekte zu Tage treten, die eine Realisierung wie ursprünglich im Entwurf geplant, verändern können. Dies war hier der Fall. Aufgrund Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen im Entwurf der Außenbereichssatzung erforderlich, die zu einer

neuen, reduzierten Abgrenzung des Geltungsbereiches führten. Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist strikt an die Grenze des Naturschutzgebietes Krabach / Ravensteiner Bach anzupassen. Daher musste die Abgrenzung etwas zurückgenommen werden, so dass Teile des Nebengebäudes jetzt außerhalb der Außenbereichssatzung und damit im Naturschutzgebiet liegen. Dieses Nebengebäude hat, wenn es entsprechend genehmigt wurde, weiterhin Bestandsschutz. Die Aufnahme des kompletten Flurstückes in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann daher nicht erfolgen, weil Teile des Flurstückes im Naturschutzgebiet liegen. Hier hat die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz wie vom Gesetzgeber vorgesehen absoluten Vorrang. Im Rahmen der Planung kann der Naturschutz nicht mit anderen Belangen abgewogen werden. Naturschutzgebiete dürfen nicht für anderweitige Nutzungen in Anspruch genommen oder in ihrer Funktion gestört werden. Deswegen ist in diesem Fall den natürlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Abgrenzung der Satzung entlang der Grenze des Naturschutzgebietes zu legen.

**Zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis**  
**Mit Schreiben vom 21.05.2021**

Anregung

**Bodenschutz**

Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. AS 12.16 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Anregung bei der ersten Offenlage in 2020: „Es wird jedoch angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.“ wurde bei § 4 der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Es wird angeregt, den Unterpunkt „Kompensation“ des § 6 Hinweise ebenfalls noch entsprechend anzupassen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird unter „Hinweise“ aufgenommen.

**Zu T 2, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis**  
**Mit Schreiben vom 20.05.2021**

Anregung

Gewässer

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen des Geltungsbereiches nach der 1. Offenlage befindet sich der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Ravensteiner Bach nicht mehr im Plangebiet des o.g. Vorhabens. Im Geltungsbereich befinden sich somit der Lückert Bach und an der südöstlichen Grenze der Mendter Bach (Nebengewässer des Ravensteiner Baches) Im direkten Gewässerumfeld sollte grundsätzlich ein 5,00m breiter Gewässerrandstreifen für zukünftige Maßnahmen des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis zur Gewässerunterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen freigehalten werden.

Niederschlagswasser

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen Grundstücke, die neu bebaut werden, zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation angeschlossen werden. Sollte das Nieder-

schlagswasser von bestehenden Bebauungen ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, bitte ich um eine Beteiligung im entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu Gewässerrandstreifen wird unter „Hinweise“ aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion
- Wahnbachtalsperrenverband
- Wald und Holz NRW
- Pledoc GmbH
- Vodafone

3. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) wird die Außenbereichssatzung AS 12.16 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Lückert mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.11	<b>Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</b>	140
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die beigefügten abgeänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Eitorf, Much, Hennef und Windeck bei der Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.12	<b>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606a „Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide“</b>	141
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Verwaltung zu ermächtigen, einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.13	<b>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606b „Sanierung des Schwimmbades (Haltenbad) der Sportschule Hennef“</b>	142
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Verwaltung zu ermächtigen, einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.14	<b>Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode 2023-27</b>	143
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region – bestehend aus den Kommunen Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck – in der neuen Förderperiode 2023 -2027.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.15	<b>Stellenplan 2021</b>	144
------	-------------------------	-----

Herr Walter (Erster Beigeordneter) erklärte die Neuaufstellung des Stellenplans und beantwortete die Fragen hierzu.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) nahm Bezug auf die Tischvorlage zum Antrag zur Sache der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Persönlichen Referenten des Bürgermeisters. Er äußerte aufgrund der Vorlage die Vermutung, dass die Eingruppierung nicht korrekt erfolgt sei. Der Bürgermeister erwiderte, dass er davon ausgehe, dass die Eingruppierung korrekt erfolgt sei und wies auf das noch laufende Verfahren hin; die Kommunalaufsicht habe sich hierzu noch nicht abschließend geäußert.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig den Stellenplan 2021 gemäß dieser Verwaltungsvorlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.15.1	<b>Antrag zur Sache nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hennef zu Tagesordnungspunkt 4.15 der Ratssitzung am 4.10.</b>	145
--------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.16	<b>Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021</b>	146
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, mit einer Gegenstimme aus der Fraktion „Die Fraktion“, den fristgerecht eingelegten Einspruch des Ratsmitgliedes Herrn Krey abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

4.17	<b>Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes</b>	147
------	--	-----

Herr Bürgermeister Dahm wies auf die als Tischvorlage gereichte ordnungsbehördliche Verordnung hin.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 09.01.2022, sofern im formellen Anhörungsverfahren Ablehnungen durch die anzuhörenden Fachverbände gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.18	<b>Ernennung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)</b>	148
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig: Gemäß § 11 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) wird Herr Stadtbrandinspektor Markus Henkel erneut zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg), unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren, ernannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.19	<b>Ausstattung mit mobilen Luftfilterreinigungsanlagen</b>	149
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5	<b>Anfragen</b>	
---	-----------------	--

Alle mündlich gestellten Anfragen konnten von der Verwaltung beantwortet werden.

5.1	<b>Anfrage zu extremistischen Vorfällen der Fraktion "Die Fraktion" vom 28.09.2021</b>	
-----	--	--

Herr Krey (Fraktion „Die Fraktion“) fragte nach, ob es bei der nächsten Sitzung des Arbeitskreises „Extremismus“ mehr Informationen zur Beantwortung der Frage geben würde, da die schriftliche Frage seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden konnte.

Herr Bürgermeister Dahm sagte zu, dass er gerne das Gespräch mit der Polizei, für weitere Informationen, suchen würde, aber keinen Einfluss auf die Informationsweitergabe der Polizei hätte.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

6	<b>Mitteilungen</b>	
---	---------------------	--

Es gab keine mündlichen Mitteilungen.

6.1	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hier: § 4 Abs. 1 Plakatierungsverbot an Bäumen</b>	
-----	--	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen



**Rede von Bürgermeister Mario Dahm zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2022 im Rahmen der Ratssitzung am 4. Oktober 2021.**

*(Es gilt das gesprochene Wort.)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen,

der Haushalt für das Jahr 2022 ist der erste Haushaltsentwurf, den ich Ihnen als Bürgermeister zur Beratung vorlegen darf. Das ist in der aktuellen Situation alles andere als eine schöne Aufgabe und auch meine Rede wird keinen Grund zur Begeisterung liefern können. Es hat aber auch noch nie einer Sache weitergeholfen, wenn sie schöngeredet wurde. Deshalb habe ich das nicht vor.

Die Stadt Hennef befindet sich seit dem Jahr 2016 in der **Haushaltssicherung** und ist damit verpflichtet, spätestens im Jahr 2025 einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Das ist schon in normalen Zeiten keine einfache Aufgabe. In den aktuellen Zeiten, man bedenke hier vor allem die Auswirkungen der Corona-Pandemie, ist es noch schwieriger.

Wir haben diese Situation geerbt. Weder ist der Rat in seiner neuen Zusammensetzung, noch bin ich als neuer Bürgermeister dafür verantwortlich, dass sich unsere Stadt in der Haushaltssicherung befindet. Aber es ist unsere gemeinsame Verantwortung, dass wir aus dieser Haushaltssicherung wieder herauskommen und unsere finanzielle Eigenständigkeit zurückerlangen.

*Das ist mein Ziel und deshalb lege ich Ihnen heute einen Haushaltsentwurf und einen Plan vor, mit dem wir dieses Ziel erreichen können.*



Kommen wir direkt zu den Zahlen:

Der **Ergebnisplan** des Haushaltsentwurfes 2022 verzeichnet rund 143,9 Mio. Euro ordentliche Erträge sowie rund 151,9 Mio. Euro ordentliche Aufwendungen. Im ordentlichen Ergebnis schließt er mit einem Minus von 8,0 Mio. Euro ab. Verrechnet mit Finanzerträgen in Höhe von 1,6 Mio. Euro und Zinsen und Finanzaufwendungen in Höhe von 2,4 Mio. Euro sowie erstmalig im Jahr 2022 mit der Verrechnung von außerordentlichen Erträgen in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro, die als Corona-bedingter Isolierungsbedarf ermittelt wurden, ergibt sich ein **Jahresergebnis von minus 5,9 Mio. Euro**.

Das ist ein kleineres Minus als im Plan für 2021 und liegt im Rahmen der letzten fünf Jahre, in denen das Defizit im Plan zwischen 5,6 und 6,7 Mio. Euro lag.

Den Ausgleich des Defizites werden wir über die allgemeine Rücklage leisten müssen, die wir damit in 2022 um 18,83 Prozent verringern.

Der **Finanzplan** des Haushaltsplanentwurfs 2022 verzeichnet im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Minus von 3,0 Mio. Euro sowie im Saldo der Investitionstätigkeiten ein Minus von rund 8,5 Mio. Euro. Das Saldo aus Finanzierungstätigkeit, also Kreditaufnahme und Tilgung, verzeichnet ein Plus von 3,7 Mio. Euro. Hinter diesem Plus „versteckt“ sich jedoch die **Neuverschuldung**.

In 2020 lag der **Gesamtschuldenstand** der Stadt bei 100,6 Mio. Euro und wird sich im Jahr 2022 auf rd. 95,4 Mio. Euro reduzieren. Ab dem Jahr 2023 wird der Gesamtschuldenstand dann aber durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2021, wieder ansteigen und in 2025 voraussichtlich bei 101,5 Mio. Euro liegen.

Ich möchte an dieser Stelle einige Zahlen zur Veranschaulichung anführen, die zeigen, wie eng unsere Handlungsspielräume im Haushalt sind.

Die **Personalkosten** sind der „größte Brocken“ und betragen in 2022 rund 45,9 Mio. Euro. Der Zuwachs liegt bei rund 2,5 Mio. Euro und damit unter dem Schnitt der letzten vier Jahre, in denen die Steigerung im Schnitt bei 3,23 Mio. Euro lag.

Insgesamt stiegen die Personalkosten in den letzten Jahren massiv an und ein Ende ist aufgrund stetig steigender Aufgaben der Kommunen auch kaum in Sicht. Im Zeitraum von 2010 bis 2020, also in nur zehn Jahren, haben sich die Personalausgaben der Stadt Hennef von 21,8 Mio. auf 42,4 Mio. Euro fast verdoppelt.

Entscheidende Faktoren sind hierbei unter anderem steigende Personalbedarfe in den Bereichen der Kindertagesbetreuung, der sozialpädagogischen Hilfen, der Digitalisierung, des Baubetriebshof und des kommunalen Stadtordnungsdienst.

Auch die **Transferaufwendungen**, mit den Schwerpunkten der Sozialleistungen und der Kreisumlage, steigen Jahr für Jahr an. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2022, also wieder ein 10-Jahres-Zeitraum, schlägt allein dieser Bereich mit einer Steigerung von über 20 Mio. Euro zu Buche.

Zum Vergleich: Die sogenannten **freiwilligen Leistungen**, also die Ausgaben der Stadt, zu denen wir nicht gesetzlich verpflichtet sind, betragen nur 2,25 Mio. Euro, was gerade einmal 1,46 Prozent der Gesamtaufwendungen entspricht. Alleine an dieser Zahl sieht man, wie schwierig Haushaltskonsolidierung ist.



Mir seien an dieser Stelle einige Sätze zur **Situation der Kommunen** gestattet: Städte und Gemeinden stehen am Ende der finanziellen Nahrungskette und sind Entscheidungen höherer Ebenen so gesehen ausgeliefert. Sie erhalten stetig neue Aufgaben, ohne allerdings die notwendige finanzielle Ausstattung zu erhalten. Mit den Aufgaben steigen auch die Anforderungen und Erwartungshaltungen an die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung. Fehler verzeiht am Ende ohnehin niemand.

Hier seien nur Rechtsansprüche etwa auf Kita-Plätze oder neu auf Plätze in der Offenen Ganztagsgrundschule benannt. Die neuen, in der Sache richtigen Aufgaben werden nie durch Bund und Land ausfinanziert. Wer bestellt, bezahlt auch die ganze Rechnung – gilt hier leider nicht. Am Ende stehen die Kommunen vor der Entscheidung, die letzten Gestaltungsspielräume aufzugeben oder die Steuerschraube zu drehen. Diese Entwicklung ist aus meiner Sicht bedenklich, wenn nicht sogar demokratiegefährdend. Denn es sind die Kommunen, in denen Räte das Zusammenleben vor Ort gestalten und organisieren müssen, es aber zusehends weniger können. Das ist kein Problem, das nur Hennef betrifft. Das macht es für uns jedoch auch nicht besser.

Bei den ganzen Zahlen wird es langsam unübersichtlich, aber eine Größe möchte bzw. muss ich an dieser Stelle noch benennen:

Im Gesamtausblick des Haushaltsplanes 2022 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung beträgt das **Eigenkapital** der Stadt Hennef zum 1.1.2026 nach der vorliegenden Haushaltsplanung nur noch rd. 19 Mio. Euro.

2008 lag das Eigenkapital noch bei 97,3 Mio. Euro. Im nächsten Jahr liegt es bei 25,6 Mio. Euro. Innerhalb von 14 Jahren hat sich das Eigenkapital der Stadt Hennef folglich um 71,7 Mio. Euro reduziert.



Ich mache an dieser Stelle einen Strich unter die Zahlen.

Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen,

wir haben es letztlich – um da mal ein Bild zu bemühen - mit „nicht erledigten Hausaufgaben“ zu tun, und unser „Schulbus“ ist schon fast an der letzten Haltestelle vor Schulbeginn; Versetzung akut gefährdet.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist noch relativ flexibel, wenn der Haushaltsausgleich in der fernen Zukunft liegt. Mittlerweile liegt das Jahr 2025 aber schon in der abgedruckten Finanzplanung. Kurzum: Jetzt wird es ernst.

**2025 muss mindestens die Null stehen.**

Wir haben aus meiner Sicht zwei Optionen, von denen ich nur eine empfehlen kann. Das ist dann auch der Plan, aus dem Haushaltssicherungskonzept zu kommen.

„Option 1“ sind gegenseitige Schuldzuweisungen, nicht weiterführende Vergangenheitsbewältigung und bequeme Realitätsverweigerung. Die Folge wäre das Verfehlen der Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes und damit der weitere Verlust finanzieller Eigenständigkeit. Es liegt nicht in unserem Interesse, dass andere Stellen über den Hennefer Haushalt entscheiden und am Ende ein „Sparkommissar“ weitgehend ohne unseren Einfluss Leistungen streicht und Belastungen erhöht. Dieser Weg ist aus meiner Sicht der schlechteste und wird unserer Verantwortung nicht gerecht werden.

Die zweite, zu empfehlende Option ist der Weg der Ehrlichkeit im Hinblick auf Haushaltskonsolidierung, Aufgabenkritik und unvermeidbare Belastungen. Ich möchte Ihnen heute den Vorschlag machen, den Weg zum Haushaltsausgleich



bei allen Unterschiedlichkeiten gemeinsam zu gehen. Gegeneinander wird es ohnehin nicht funktionieren.

Unerlässlich wird dabei **Aufgabenkritik** sein. Wir haben in Hennef in vielen Bereichen einen hohen Standard, den andere Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht bieten. Wenn wir strukturell sparen wollen, werden wir Standards zur Diskussion stellen und auch Projekte verschieben oder uns von ihnen verabschieden müssen. Wir sind an zu vielen Stellen losgelaufen, ohne wirklich eine Finanzierungsaussicht zu haben. Als Beispiel sei das Kulturrathaus genannt, aber auch andere Projekte wie der Schulcampus oder das Neubaugebiet Kantelberg. Noch nichts davon ist belastbar eingepreist. Wir werden alles mit ehrlichen Zahlen untermauern und dann abwägen müssen. Haushaltsplanung ist auch immer die Konfrontation von Vorstellungen mit Wirklichkeit. So bitter das ist.

Wir alle haben Vorstellungen, wie wir die Angebote der Stadt noch ausweiten könnten und manchmal eigentlich auch müssten. Im Wahlkampf haben alle Schwerpunkte benannt, die sie jetzt gerne auch umsetzen möchten. Als Konsequenz haben wir eine Art Antragsflut mit Vorschlägen, die meistens zusätzliches Personal und Geld erfordern. Sparvorschläge sind eher selten. Fakt ist aber, und das belegen leider die eingangs erwähnten Zahlen, dass wir uns schon den heutigen Standard eigentlich nicht leisten können.

Und weil das so ist und weil wir 2025 kein Defizit mehr ausweisen dürfen, werden auch die **Hebesätze** für die Grund- und die Gewerbesteuer angepasst werden müssen. Im Haushaltssicherungskonzept ist diese Erhöhung für 2022 schon lange vorgesehen, dürfte also niemanden überraschen. Aufgrund der Zahlen und der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Folge der Corona-



Pandemie wird diese Erhöhung nicht so moderat ausfallen können, wie vielleicht erhofft.

Der Haushaltsentwurf arbeitet daher für 2022 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 430 v.H.

Grundsteuer B 785 v.H.

Gewerbsteuer 500 v.H.

Es fällt mir, es fällt uns als Verwaltung schwer, dies vorzuschlagen, aber nur so lässt sich der Haushaltsausgleich in 2025 darstellen.

Da Hebesätze abstrakt sind, einige konkrete Zahlen zur Einordnung:

Bei der Grundsteuer B liegen 81 Prozent der „Steuerobjekte“ in Hennef bei einer monatlichen Mehrbelastung zwischen 1,03 und 12,17 Euro.

Das freut natürlich trotzdem niemanden.

Zum Vergleich: Ich habe vorhin die Summe der sogenannten freiwilligen Leistungen genannt, also Angebote wie die Stadtbibliothek, die Musikschule, Schulsozialarbeit, das Kulturprogramm, soziale Beratungsangebote oder Angebote der offenen Jugendarbeit. Das sind knapp 2,25 Mio. Euro.

Die Größenordnung der Anhebung der Hebesätze liegt bei rund 2,5 Mio. Euro. Man sieht, selbst wenn wir von heute auf morgen alle freiwilligen Leistungen streichen, ergibt sich immer noch ein Bedarf an höheren Hebesätzen.

Ich komme zurück auf mein Angebot und schlage die Einsetzung eines **interfraktionellen Arbeitskreises** zur Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung vor. Er soll seine Arbeit nach Abschluss dieser Haushaltsberatungen aufnehmen. Denn es wird nicht darum gehen, kurzfristig



und pauschal Ansätze zu kürzen, sondern strukturelle Veränderungen vorzunehmen. Einige davon werden sofort, andere erst später zu einer Verbesserung der Haushaltssituation beitragen. Haushaltskonsolidierung braucht eben einen langen Atem.

Aus meiner Sicht ist dieser Schritt einen Versuch wert. Vom Erfolg dieses Vorgehens hängt dann auch ab, mit welchen Zahlen und Hebesätzen wir 2025 durch die Türe kommen.

Es gibt etwas, was mich dabei ans Gelingen glauben lässt. Trotz mancher Ruckelei und auch dem ein oder anderen Scharmützel habe ich Hoffnung, dass alle Fraktionen im Rat den Willen mitbringen, in entscheidenden und wichtigen Momenten die Gemeinsamkeit im Interesse unserer Stadt zu suchen und zu finden. Lassen Sie uns gemeinsam zum Gelingen beitragen. Ich glaube, die Bürgerinnen und Bürger in Hennef erwarten von uns, dass wir uns zusammenraufen, um den Sparkommissar abzuwenden und die Handlungsfähigkeit unserer Stadt auch für die nachfolgende Generation zu bewahren.

Ich bin der Meinung, wir sollten den Weg zur finanziellen Freiheit wählen, auch wenn es kein einfacher sein wird.

#### Ein Blick in die Ausgaben:

Wir setzen mit diesem Haushaltsentwurf trotz der extrem angespannten Haushaltssituation eine Reihe von wichtigen Schwerpunkten, bei denen ich guter Dinge bin, dass sie von einer großen Mehrheit des Rates getragen werden können. Gerade bei knappen Kassen kommt es darauf an, an der richtigen Stelle zu investieren. Ich möchte einige Schwerpunkte exemplarisch benennen:



## Mobilität

Aus meiner Sicht ist die Verkehrswende eine der zentralen Zukunftsherausforderungen für unsere Stadt. Ich weiß, dass viele Fraktionen das sehr ähnlich sehen.

Wir stellen mit dem Haushalt 2022 die nötigen Mittel für den **Masterplan Mobilität** bereit, für den bei der ersten Online-Beteiligungsaktion bereits über 1.200 Ideen und Vorschläge eingegangen sind. Das Thema ist den Menschen in Hennef also wichtig. Der Masterplan darf aber kein Papier für die Schublade werden, sondern muss so schnell wie möglich auf die Straße. Wir haben den Prozess von Beginn an so konzipiert, dass wir schon Bausteine der Umsetzung und Erprobung prozessbegleitend in Angriff nehmen wollen.

Deshalb stellen wir sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich Mittel für verschiedene, noch zu konkretisierende „**Mobilitätsmaßnahmen**“ zu Verfügung. Diese Mittel sind in der Finanzplanung auch verstetigt. Zudem sind Mittel für neue Fußgängerüberwege, für neue Geschwindigkeitsmesstafeln, für ein digitales **Fahrgastinformationssystem** für den Bahnhof, für eine **barrierefreie Zuwegung** zum Rathaus und für die Fortführung der Planungen zu **Mobilstationen** in Hennef vorgesehen.

Einstimmig haben wir uns dazu entschieden, das **Stadtexperiment „autofreier Schulcampus“** im nächsten Jahr in Angriff zu nehmen. Das ist ein zukunftsweisender Beschluss, der die Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt. Statt zu rechnen und zu prognostizieren, haben wir Mut für Neues. Für diese ganz praktische Verkehrswende sind Mittel für Planung, Umsetzung und Kommunikation im Haushaltsentwurf enthalten.



Für die **Radstation** am Bahnhof ist eine Entscheidung in der Standortfrage gefallen. Ich habe die Hoffnung, dass wir jetzt in der weiteren Konkretisierung wieder alle zusammenkommen, um dieses sinnvolle Projekt für die Verkehrswende umzusetzen. Im nächsten Jahr steht die Planung an, ab 2023 stehen Mittel für den Bau der Radstation bereit, um auch dieses Thema endlich abzuschließen und einen Schritt hin zur fahrradfreundlichen Stadt zu machen.

### Klimaschutz und Klimaanpassung

Der 4. Juni hat noch einmal deutlich gemacht, dass der Klimawandel Realität und längst in Hennef angekommen ist. Dürresommer wechseln sich mit Extremwetterereignissen ab. Darauf müssen wir stärker reagieren.

Zum einen bleibt der lokale **Klimaschutz** eine Herausforderung. Unsere Ansätze für die Verkehrswende sind dabei ein großer Baustein. Darüber hinaus stehen Mittel für neue Projekte im Bereich Klimaschutz auch in diesem Haushalt wieder in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Auf der anderen Seite brauchen wir **Anpassungsstrategien**, um auf den Klimawandel und seine Auswirkungen zu reagieren. Wir machen uns dabei auf den Weg. Ein umfangreicher Sachstandsbericht liegt zu dieser Ratssitzung vor.

In der Finanzplanung sind Mittel vorgesehen für den **Hochwasserschutz** an der Sieg, zunächst für die Planung, dann für die Umsetzung. Als Verwaltung arbeiten wir an einer Beschleunigung dieses seit Jahren offenen Planungsprozesses. Genauso sind Mittel vorgesehen für Maßnahmen an **Gewässern**, hier u.a. der Wolfsbach, der Liemichsgraben, der Wahlbach und der Heltensiefenbach. Wir befinden uns aktuell aber immer noch in der Bestandsaufnahme. Die Planungen für diese Maßnahmen werden sich in den nächsten Monaten und Jahren konkretisieren.



Klimaanpassung bedeutet auch, gegen die Wirkungen von Hitze und Trockenheit an stark versiegelten Flächen vorzugehen. Hier haben wir uns auf den Weg gemacht, den **Marktplatz** im Zuge der Klimaanpassung umzugestalten, ein Fontänenfeld und zusätzliches Stadtgrün vorzusehen. Die Eigenmittel für diese Umgestaltung stehen im Haushaltsentwurf bereit. Die Umsetzung hängt allerdings von der Verfügbarkeit von Fördermitteln ab.

Trotz aller Bemühungen muss auch der **Katastrophenschutz** für Extremereignisse bestens aufgestellt sein. Deshalb investieren wir in unsere Freiwillige Feuerwehr. In Söven haben wir mit dem Neubau des Feuerwehrhauses begonnen, in Stadt Blankenberg wollen wir im nächsten Jahr beginnen. Insgesamt investieren wir rd. 13 Mio. Euro in die beiden modernen **Feuerwehrhäuser**. Hinzu kommen im nächsten Jahr Mittel für die Beschaffung von neuen Fahrzeugen. Perspektivisch werden wir uns in den nächsten Jahren neben dem Brandschutzbedarfsplan auch mit einer weiteren Interimswache beschäftigen müssen, die in der Finanzplanung mit 1 Mio. Euro eingestellt wurde. Für mich ist klar: Die Freiwillige Feuerwehr braucht, auch trotz knapper Mittel, die besten Voraussetzungen für ihren wichtigen und lebensrettenden Einsatz für unsere Sicherheit und unseren Schutz in Hennef.

### Bildung, Kinder und Familien

Große Gemeinsamkeit herrschte im Stadtrat in den letzten Jahren besonders bei Investitionen in unsere Schullandschaft. Hier besteht weiterhin ein hoher Finanzbedarf und ich bin optimistisch, dass der Weg weiter mit großer Mehrheit beschritten werden kann.

Ab dem nächsten Jahr werden wir rund 13 Mio. Euro in den **Schulstandort an der Hanftalstraße** investieren müssen. Hier steht zunächst die Sanierung der



Fassade der Grundschule und der Förderschule an. Daran anschließen müssen sich die Investitionen in eine Erweiterung der Förderschule, eine Sanierung oder einen Neubau der Sporthalle sowie den Ausbau des OGS-Angebots am Standort. Zudem fallen Kosten für ein Interim zur Verlagerung der Schulen während der Sanierungsphase an. Dieser Investitionsbedarf stellt uns vor eine große Herausforderung und engt die finanziellen Spielräume in den nächsten Jahren massiv ein. Dennoch besteht die Notwendigkeit.

Dazu kommen im nächsten Jahr **Instandsetzungsmaßnahmen** an Schulen und Kitas in Höhe von rund 800.000 Euro. Die Erweiterung der **Kindertageseinrichtungen** in Uckerath und Dambroich schlägt insgesamt mit 2,8 Mio. Euro zu Buche.

Familien entlasten wir durch den Verzicht auf die turnusgemäße Gebührenerhöhung sowie die Beitragsfreiheit aller Haushalte mit einem Einkommen bis 30.000 Euro bei den **Kita- und OGS-Gebühren**. Damit setzen wir bei den Familien an, die es finanziell am schwersten haben.

Wir investieren außerdem in **Angebote für Kinder und Jugendliche**, etwa durch die Fortsetzung des Angebotes „JWD-Jugend weit draußen“ für die Dorfkinder, den Bau bzw. die Erweiterung der Spielplätze in Stadt Blankenberg und „Zur Mühle“ am Hanfbach und die Erweiterung der Skateanlage. Wir stärken denn Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) mit einer besseren Sozialraumorientierung, die Familienberatung und die Präventionsketten. Ich bin davon überzeugt, dass sich diese Investitionen für die Gesellschaft mehrfach auszahlen werden. Das Prinzip heißt: Vorbeugen statt ausbaden.

Wichtig zur Erwähnung sind mir noch die Investitionen in unsere **Sportstätten**, hier u.a. die Sanierung der Dreifachsporthalle an der Gesamtschule



Meiersheide in Höhe von rund 900.000 Euro (abzüglich der Bundesförderung), die Sanierung des Kunstrasenplatzes in Happerschoß für 275.000 Euro und die Machbarkeitsstudie Schwimmbad; sowie die Ausgaben im Bereich der **Digitalisierung**, die für Hard- und Software, Schul-IT und Smart-City-Projekte im Haushalt ansteigen.

Auch die Projekte im Zuge des **Integrierten Handlungskonzeptes** für Stadt Blankenberg, mit dem wir den Ort und die historischen Anlagen für die Zukunft sichern und Fördermittel eintreiben wollen, sind nach der deutlichen Entscheidung des zuständigen Fachausschusses im Haushaltsplan aktualisiert worden. Hier startet u.a. die notwendige Sanierung der Stadtmauer, die uns im nächsten Jahrzehnt finanziell fordern wird.

Und „last but not least“ ist mir wichtig, dass der Haushaltsentwurf die **„Sozialgarantie“** eingehalten hat, die ich im Wahlkampf gegeben habe. Wir kürzen trotz Corona nicht bei denen, die es am schwersten haben. Im Gegenteil legen wir u.a. noch etwas drauf, etwa für das Projekt „Schritt für Schritt – Wege in Arbeit“, für das 33.000 Euro zur Verfügung stehen, um geflüchteten Menschen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch dies wird sich am Ende für uns alle auch finanziell auszahlen.

Sie sehen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, wir scheuen die schwierigen Aufgaben nicht und investieren mit Verstand und Plan in wichtigen Zukunftsfeldern für unser Hennef von morgen.

Ich danke an dieser Stelle, allen Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung, die an der Erarbeitung dieses Haushaltsentwurfes mitgewirkt haben. Allen voran natürlich den Kolleginnen und Kollegen der Kämmerei, die am Ende alle



Wünsche und Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse in ein Zahlenwerk fassen müssen.

Ebenso danke ich den Bürgerinnen und Bürgern, die im Rahmen des **Bürgerhaushaltes** Vorschläge eingebracht haben, die zur Beratung vorgelegt werden.

Wie in den Vorjahren stehen wir gerne für die **Beratungen der Fraktionen** zur Verfügung, werden die Beratungspraxis in diesem Jahr aber – wie im Ältestenrat besprochen - verändern. So wollen wir in drei Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses den Haushaltsplan nach Themenbereichen aufgetrennt beraten. Ich glaube, dadurch ergibt sich der nötige Raum für die politische Diskussion.

Der Haushalt ist das Kerngeschäft des Rates. Den Entwurf darf ich Ihnen nun zur Beratung übergeben und hoffe auf einen konstruktiven und von Gemeinsamkeiten geprägten Austausch und eine breite Mehrheit für den Haushalt 2022, ganz im Sinne der Henneferinnen und Hennefer.



Anlage 2

THOMAS KUTSCHATY Mdl  
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Stadt Hennef  
Bürgermeister Mario Dahm  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

BELEG

31. Aug. 2021

301

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

T 0211.884-22 25  
F 0211.884-20 56  
thomas.kutschaty@landtag.nrw.de  
www.spd-fraktion-nrw.de

## Resolution zur Beitragsfreiheit in Kita und OGS

30.08.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Mario,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Hennef zur Beitragsfreiheit von Kita und OGS.

Für die SPD-Fraktion im Landtag NRW ist eines klar und deutlich: Bildung muss kostenfrei sein und zwar von Anfang an. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Kita als Bildungseinrichtung kostenfrei besucht werden kann.

Völlig richtig wird in der Resolution dargestellt, dass die Gebühren für die Kita einem Flickenteppich gleichen. Das ist ein Problem, aber das Hauptproblem ist, dass wir überhaupt Gebühren für frühkindliche Bildung erheben. Der Besuch der Kita ist die erste Bildungseinrichtung für Kinder und als solche sollten wir sie auch wahrnehmen.

Gleiches gilt auch für die OGS-Gebühren! Auch die OGS ist Bildung und deshalb muss sie kostenfrei sein.

Darüber hinaus wollen wir aber auch die Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und der OGS abschaffen. Zum einen ist das Essen während des Bildungstages für Kinder wichtig, zum anderen ist es aber auch ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen.

Wir unterstützen die Resolution der Stadt und haben uns in den letzten Jahren auch immer in dieser Frage entsprechend positioniert.

#SozialerFortschritt  
Für die Vielen,  
nicht die Wenigen.



Anbei finden Sie unseren Leitantrag „Zusammen aufwachsen in Nordrhein-Westfalen:  
Aufbruch in ein selbstbestimmtes Leben. Nordrhein-Westfalen braucht eine Familien- und  
Bildungsoffensive!“

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kutschaty

11.05.2021

## Antrag

der Fraktion der SPD

**Zusammen aufwachsen in Nordrhein-Westfalen: Aufbruch in ein selbstbestimmtes Leben. Nordrhein-Westfalen braucht eine Familien- und Bildungsoffensive!**

### I. Ausgangslage

Menschen wachsen im Verlauf ihres Lebens. Manchmal stetig, manchmal in Schüben, manchmal an ihren Aufgaben. Am deutlichsten sieht man das bei unseren Kindern. Jeder neue Schritt, jedes neue Wort ist ein Erlebnis, eine Freude und ein Erfolg. Nicht nur für die Kinder selbst und ihre Eltern, sondern auch für alle Erwachsenen rundum. Und wenn es gut läuft, ist es ein Ansporn, weiter zu lernen, weiter zu wachsen.

Das ist die Natur von uns Menschen. Politik soll nicht vorschreiben, wie schnell und wohin ein Mensch wächst. Aber Politik hat die wichtige Aufgabe, Wachsen zu ermöglichen. Bedingungen zu schaffen, damit Wachsen gelingen kann, wie und wohin jeder Einzelne möchte und kann. Unabhängig von den jeweiligen Voraussetzungen und dem Geldbeutel. Alle Talente zu sehen und zu fördern, Anreize zu setzen und auch Leistung zu fordern. Genauso viel, wie das Kind oder der Erwachsene für sein persönliches Wachstum braucht. Und Hürden auf dem Weg wegzuräumen, neue Anläufe zu ermöglichen und Hilfestellungen zu leisten.

Aber es geht nicht nur um jeden Einzelnen. Es geht auch um uns alle und gemeinsam. Und das ist mehr als Kooperation oder Teamgeist. Für Nordrhein-Westfalen geht es um Zusammenhalt, um Solidarität. Solidarität und Zusammenhalt überall, in der Familie, in der Schule und am Arbeitsplatz. Und das gilt für alle Menschen, so verschieden und speziell sie auch sein mögen. Der Zusammenhalt, den wir erleben, macht uns stark und lässt uns manche Hürden oder Rückschläge überwinden. Denn auch die gehören zum Wachsen dazu.

Und in besonders schwierigen Situationen erleben wir noch mehr; da wachsen Menschen über sich hinaus und schaffen etwas, das ihnen vorher (fast) unmöglich vorkam. Wenn sie zum Beispiel noch im zweiten oder dritten Anlauf einen Schulabschluss nachholen. Oder nach einer Lehre neben der Arbeit noch die Meisterprüfung schaffen.

Dazu wollen wir Chancen eröffnen: für den sozialen Aufstieg der Einzelnen und damit auch für den sozialen Fortschritt unseres Landes. Der soziale Aufstieg darf aber kein Wettbewerb sein, in dem sich jeder selbst überlassen bleibt und bei dem nur die Stärksten gewinnen. Wer Freiheit so versteht, hat Freiheit nicht verstanden.

Es geht uns um gleiche Startchancen für diejenigen, die am Anfang ihres Lebens stehen und um eine Politik der „zweiten Chance“ für diejenigen, die in ihrem Leben Probleme und Schicksalsschläge verarbeiten müssen. Und für jeden Einzelnen die Unterstützung, die er oder sie für die Erreichung ihrer Ziele braucht.

Datum des Originals: 11.05.2021/Ausgegeben: 11.05.2021

So sorgen wir in einer auseinanderdriftenden Gesellschaft dafür, dass zusammenbleibt, was zusammengehört.

Die Corona-Pandemie hat viele Missstände in der Familien- und Bildungspolitik noch einmal verschärft. Sie hat gezeigt: Familien sind systemrelevant. Wann, wenn nicht jetzt – in einer weltweiten Jahrhundert-Krise und einem nationalen Notstand – wird das Land Nordrhein-Westfalen die Kraft finden, diese Missstände an ihren Wurzeln zu bekämpfen? Die Zeit des Zögerns ist vorbei. Die Zeit der Modellversuche ist abgelaufen. Expertise und Erfahrung ist ausreichend vorhanden. Wir wissen was getan werden kann – und was getan werden muss. Die Zeit des Handelns ist gekommen.

Chancengleichheit für alle Kinder ist keine Utopie. Bildungserfolg unabhängig von Herkunft, Familieneinkommen oder körperlichen Beeinträchtigungen ist keine Träumerei. Jedes Kind kann werden, was seinen Talenten, Neigungen und Fähigkeiten entspricht: Handwerker oder Ärztin, Unternehmerin oder Wissenschaftler, Verkäufer oder Köchin. Jeder Mensch in jedem Beruf hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben mit gutem Einkommen und sozialer Sicherheit.

Die Voraussetzung dafür ist eine vorbeugende und vorausschauende Bildungspolitik. Der Sozialstaat darf nicht länger nur ein Reparaturbetrieb sein, der erst im Nachhinein die Folgen unzureichender Bildung, prekärer Lebensverhältnisse und mangelhafter Förderung zu lindern versucht. Diese Versuche sind nicht nur sehr teuer, sind auch zu oft erfolglos. Die Familien- und Bildungspolitik in Nordrhein-Westfalen muss stattdessen auf Prävention und Befähigung setzen. Talente und Fähigkeiten müssen früh entdeckt und gefördert werden. Die Ursachen sozialer Ungleichheit müssen an ihrer Wurzel bekämpft werden. Armut an Bildungs- und Lebenschancen darf sich nicht länger vererben. Ein dichtes Netz aus individuellen Förderangeboten und sozialen Präventionsketten wird Familien unterstützen und die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Berufs- und Lebenswege für alle Kinder deutlich erhöhen.

Kinder und Jugendliche können ihre Persönlichkeit einbringen. Altersgerechte Partizipation in allen Belangen und Bildungsinstitutionen, stärkt Kinder und Heranwachsende. Damit ist Kinder- und Jugendbeteiligung nicht nur ein Weg, demokratische Teilhabe von Anfang an zu leben, sondern auch ein wichtiger Bestandteil einer Präventionskette.

Zum erfolgreichen Aufwachsen gehört auch, dass Erwachsene und der Staat die Kinder und Jugendlichen schützt vor physischer und psychischer Gewalt, vor Missbrauch und vor der Beeinträchtigung ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung. Dies gilt für das persönliche Lebensumfeld genauso wie für das digitale. Der Schutz vor häuslicher Gewalt unabhängig von Alter und Geschlecht muss gesellschaftliche Aufgabe sein. Wir wollen die Hilfestrukturen vor Ort ausbauen und den Kinderschutz in einem eigenen Gesetz bündeln.

Jedes Kind, das seinen Weg macht, gewinnt für sich und die Gesellschaft. Mit jedem Kind, das wir nicht zurücklassen, gewinnt unsere Wirtschaft einen Facharbeiter, eine Ingenieurin oder einen Unternehmensgründer mehr. Mit jedem Schulabbruch, den wir vermeiden und mit jeder Mutter und jedem Vater, dem wir die Vereinbarung von Familie und Beruf erleichtern, wird Nordrhein-Westfalen nicht nur gerechter, sondern auch wirtschaftlich stärker. Wichtiger noch: Ein weiterer Mensch gewinnt die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben.

Eine erfolgreiche Familien- und Bildungspolitik muss von den Bedürfnissen eines Kindes aus gedacht und umgesetzt werden. Der Weg in ein selbstbestimmtes Leben beginnt in einer Familie, die Kindern Halt und Sicherheit, auch soziale Sicherheit bieten können. Familien brauchen mehr Zeit und sie brauchen mehr Geld. Familienpolitik kann und muss ihnen zu beidem verhelfen.

Darüber hinaus führt der Weg in ein selbstbestimmtes Leben durch ein öffentliches und inklusives Bildungs- und Betreuungssystem, das für Chancengleichheit sorgt. Gute Familienpolitik beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes und hört mit der weiterführenden Schule noch nicht auf. Nordrhein-Westfalen braucht sowohl ein Sprungbrett als auch ein Sprungtuch aus Bildungs- und Unterstützungsangeboten, um allen Kindern während ihrer ganzen Bildungskarriere die Chancen zu geben, die sie verdienen. Das Sprungtuch sichert, dass jedes Kind aufgefangen wird und nicht durch das Netz fällt. Das Sprungbrett eröffnet jedem Kind Chancen, seinen Talenten entsprechend gefördert zu werden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Ungleiches muss auch ungleich behandelt werden. Je eher die Nachteile der sozialen Herkunft angegangen werden, desto bessere Lebenschancen eröffnen sich für ein Kind. Wir wollen alle Kinder nach ihren Möglichkeiten fördern. Kinder mit größeren Benachteiligungen brauchen mehr individuelle Förderung als Kinder mit guten Bildungsvoraussetzungen. Schulen und Kitas mit vielen Kindern aus benachteiligten Familien brauchen mehr Personal als andere.

Doch Nordrhein-Westfalen braucht insgesamt eine Ausbau- und Qualitätsoffensive für familienunterstützende Maßnahmen, Kitas und Ganztagschulen. Das Land braucht mehr Plätze und mehr Personal. Ohne gute Arbeitsbedingungen, bessere Bezahlung und soziale Sicherheit für Erzieherinnen und Erzieher; Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wird es weder mehr Betreuungsplätze, kleinere Klassen und noch ein besseres Bildungsangebot geben können.

Chancengleichheit und Selbstbestimmung für alle Kinder sind ehrgeizige, aber realistische Ziele, wenn wir sie als politische Priorität behandeln/wenn wir sie wirklich wichtig nehmen. Orientieren wir uns an Ländern, die weiter sind als Nordrhein-Westfalen. Die Corona-Pandemie muss deshalb der Anlass für eine bildungs- und familienpolitische Wende sein. Unser Land muss wieder echte Chancengleichheit wagen. Das Versprechen auf sozialen Aufstieg durch Bildung darf kein leeres Versprechen bleiben. Es ist Zeit für einen sozialen Neustart.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Eine Politik für Chancengleichheit besteht aus sieben Kernelementen:
  - 1 Der Ausbau von mehr Grundschulen zu Familienzentren, die Bildung und Förderung durch multiprofessionelle Teams an einem Ort vereinen;
  - 2 Bildungslotsinnen und Bildungslotsen, die ein Kind und seine Familie begleiten und beraten;
  - 3 Familienbüros, die alle bürokratischen Angelegenheiten (Elterngeldantrag etc.) in einer Anlaufstelle bündeln;
  - 4 Eine Ausbau- und Qualitätsoffensive für Kitas und Schulen, um zum einen ausreichend Betreuungsplätze an Kitas und Ganztagsgrundschulen zu schaffen und zum anderen ausreichend Zeit und Ressourcen für pädagogische Arbeit sicherzustellen;
  - 5 Eine Personaloffensive, um die angestrebte Betreuungs- und Bildungsqualität durch ausreichendes und multiprofessionelles Personal in den Bildungseinrichtungen auch erreichen zu können;
  - 6 Eine Gerechtigkeitsoffensive mit Hilfe eines einrichtungsscharfen Sozialindex, um Bildungschancen insbesondere dort zu fördern, wo es wenig davon gibt. Regionale Bildungslandschaften sollen die Bildungseinrichtungen vor Ort weiter stärken;
  - 7 Der Erarbeitung eines umfassenden Kinderschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen, das Präventionsnetzwerke über die Frühen Hilfen hinaus etabliert, vergleichbare

Qualitätsstandards ausformuliert, Kinderschutzaspekte in der Aus- und Fortbildung regelt sowie Kinderschutzkonzepte in allen Bildungseinrichtungen festschreibt und dabei eine altersgerechte Partizipation ermöglicht.

- Das erste Element ist ein öffentliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das möglichst viele Förder- und Hilfsangebote an einem Ort vereint und koordiniert. Die Angebote müssen flächendeckend, unbürokratisch, unabhängig vom Wohnort oder vom Träger verfügbar sein. Grundschulen werden deshalb zu Familienzentren erweitert, in denen multiprofessionelle Teams entsprechend der Bedürfnisse der Kinder ihre pädagogischen und therapeutischen Leistungen anbieten. So werden Bildung, Betreuung und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien im Quartier aus einer Hand angeboten.

Wo Kitas und Ganztagschulen mit der lokalen Kinder- und Jugendhilfe eng verzahnt werden, lernen Kinder schneller und besser als in getrennten Systemen. Denn nur hier stehen alle Mittel für eine individuelle Förderung ohne Wartezeiten zur Verfügung. Schulische und außerschulische Bildungsangebote greifen ineinander, die Vermittlung von Sachwissen und sozialen Kompetenzen geht Hand in Hand.

- Das zweite Element ist die Begleitung von Familien und Kindern durch Bildungslotsen. Sie vermitteln und koordinieren die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Familien. Sie sind die zentralen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die schnelle, vorbeugende und unbürokratische Hilfen für alle versprechen.

Bildungslotsen begleiten Familien und vor allem die Kinder und Jugendlichen ihren ganzen Bildungsweg entlang. Sie stehen als BegleiterInnen und RatgeberInnen den Familien kontinuierlich zur Seite, sollte es Probleme in der Schullaufbahn geben. Dazu zählen Hilfestellungen und die Vermittlung von Beratungsangeboten, z.B. bei Schulmüdigkeit oder gesundheitlichen und psychologischen Problemen.

Bildungslotsen versuchen, Schulabbrüche aus diesen Gründen aktiv zu verhindern und den Jugendlichen die Unterstützung zu geben, die diese benötigen. Eine Lernoffensive im 21. Jahrhundert muss gleichwohl sicherstellen, dass Schulmüdigkeit der Vergangenheit angehört. Bildungsinhalte sollten im breiten gesellschaftlichen Konsens erarbeitet werden. Dabei gehören wissenschaftliche Erkenntnisse genauso berücksichtigt wie die einfache Erkenntnis: Kein Jugendlicher soll die Schule ohne Abschluss beenden. Bis das soweit ist, werden die Bildungslotsen in diesen schwierigen Phasen Orientierung bieten und den Schülerinnen und Schülern helfen, den Anschluss wieder zu finden. Das schließt eine Begleitung bei der Auswahl von Praktika, Ausbildungen oder Studienfächern mit ein. Kein Abschluss ohne Anschluss bleibt das Ziel des Landes.

- Das dritte Element ist die flächendeckende Einrichtung von Familienbüros in den Kommunen. Dort werden die familienpolitischen Angebote der Stadt gebündelt und Familien beim Ausfüllen und Stellen von Anträgen unterstützt.
- Das vierte Element ist eine Ausbau- und Qualitätsoffensive für Kindertagesstätten und Schulen. Eine Ausbauoffensive für Betreuungsplätze und den Ganztags an Schulen ist notwendig, weil es zum einen in Nordrhein-Westfalen weder ausreichend Kitas noch OGS-Plätze gibt. Zum anderen verlangt die individuelle Förderung von Kindern schlicht mehr Zeit für die pädagogische Arbeit mit dem einzelnen Kind. Auch deshalb ist ein neues Kita-Zukunftsgesetz und ein Ganztagsgesetz unverzichtbar und der Ausbau der Ganztagsangebote von enormer Bedeutung. Die Erzieherinnen und

Erzieher in den Kitas und die multiprofessionellen Teams in den zu Familienzentren erweiterten Grundschulen brauchen mehr Zeit für ihre wichtigen Aufgaben der Bildung, Betreuung und Erziehung.

Zur Ausbau- und Qualitätsoffensive für Kitas und Schulen gehören somit verbesserte Personalschlüssel und Qualitätsstandards, eine auskömmliche Finanzierung sowie Investitionen in Gebäude und Ausstattung. Die bauliche Infrastruktur und der Schulbau müssen hier ganzheitlich gedacht werden für alle Lebensphasen im Quartier. Dafür braucht es eine Finanzierungsoffensive. Hierzu gehört auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf den Ganzttag. Die Corona-Pandemie hat ferner deutlich gemacht, wie groß der Bedarf für eine gute digitale Ausstattung ist. Für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude, aber auch für außerschulische Lernorte, Bildungsstätten und Jugendtreffs braucht es eine Digitalisierungsoffensive. Neben einer guten räumlichen Ausstattung ist auch die Schulung des Personals wichtig, die Kinder und Jugendliche zu kompetenten Nutzerinnen und Nutzern digitaler Medien anleiten sollen.

- Das fünfte Element ist eine Personaloffensive. Ohne ausreichend Personal – gut ausgebildet, gut bezahlt, sozial abgesichert - läuft jede Ausbau- und Qualitätsoffensive ins Leere. Chancengleichheit für jedes Kind gibt es nur mit deutlich mehr Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Kinderpflegerinnen und Pflegern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Therapeutinnen und Therapeuten. Die Ausbildung für Personal in der frühkindlichen Bildung muss vergütet werden, die Fort- und Weiterbildung verbessert und ausgebaut werden. Im schulischen Bereich gilt es im Ganztagsbereich eine Verlässlichkeit für das Personal zu gewährleisten. Hierfür müssen Reglementierungen auf eine bestimmte Stundenzahl aufgehoben werden und die Möglichkeit, auf volle Stellen aufzustoßen, eröffnet werden. Im Sinne der Verlässlichkeit müssen Stellen entfristet werden und der Seiteneinstieg im Ganzttag und über alle Schulformen hinweg erleichtert und attraktiver gemacht werden. Insbesondere die Anerkennung von Berufserfahrungen muss überarbeitet werden. Alltagshelferinnen und Alltagshelfer können an Kitas und Ganztagsgrundschulen eine Unterstützung darstellen, wenn sichergestellt ist, dass ihr Einsatz zusätzlich erfolgt und ihnen eine Weiterqualifizierungsperspektive eröffnet wird. Für das gesamte Personal bedarf es einer Chance auf beruflichen Aufstieg. Ferner gilt für alle grundständig ausgebildeten Lehrkräfte für alle Lehrämter eine Vergütung nach A 13.
- Das sechste Element ist eine Gerechtigkeitsoffensive mit Hilfe eines einrichtungsscharfen Sozialindex für die Zuteilung von Personal und Geld. Das Land muss zuerst dort für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sorgen, wo es am Wenigsten davon gibt. Es gelten die Maximen „Ungleiches ungleich behandeln“ und „Löschen, wo es brennt!“ Der Bedarf vor Ort entscheidet über zu ergreifende Maßnahmen und über die Verteilung von Ressourcen. Familienzentren müssen vor allem in Kommunen und Quartieren errichtet werden, die besonders stark von Bildungs- und Einkommensarmut betroffen sind. Kitas werden dort benötigt, wo besonders viele Kinder aufwachsen und die Armut überdurchschnittlich hoch ist. Das gleiche gilt für zusätzliche Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams. Für die Verteilung von Geld und Personal muss ein Sozialindex mit eindeutigen Indikatoren eingeführt werden, damit das Land jenen Bildungseinrichtungen zuerst helfen kann, die diese Hilfe besonders dringend benötigen.

- Das siebte Element ist das Schaffen von starken Strukturen für den Kinderschutz durch ein Kinderschutzgesetz, das Qualitätsstandards verbessert und den Ausbau von Präventionsnetzwerken voranbringt, flankiert durch die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten gemeinsam mit den Kindern in den Einrichtungen und Institutionen und die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Darüber hinaus bedarf es endlich einer Stärkung altersgerechter Partizipationsmöglichkeiten. Gesetzentwürfe sollten einem Kinder- und Jugendcheck unterzogen werden.
- Familien brauchen mehr Zeit und sie brauchen mehr Geld. Kinder und Jugendliche sollten in Familien aufwachsen, in denen sie Liebe, Zuwendung und Sicherheit erfahren. Ein Aufwachsen in Armut und (sozialer) Unsicherheit ist eines der höchsten Hindernisse auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Aber auch oberhalb der Armutsschwelle, in der Mitte der Gesellschaft, leiden Familien unter schweren finanziellen Belastungen und einem Mangel an Zeit. Bundes- und Landespolitik können und sollen durch verbesserte Regeln und Leistungen für Entlastung sorgen und damit gelingendes Familienleben und Aufwachsen in den Mittelpunkt stellen.
  - Das Land muss erstens bundespolitische Initiativen unterstützen, die eine auskömmliche Kindergrundsicherung zum Ziel haben, um eine steuerliche Entlastung von Familien anzustreben sowie die Einführung einer Familienarbeitszeit zu unterstützen. Auch ein Recht auf Homeoffice kann Familien unterstützen, da so die Anfahrtszeiten zur Arbeit an bestimmten Tagen entfallen und mehr Freiräume geschaffen werden.
  - Das Land selbst kann und muss Familien durch die Abschaffung der Kita- und OGS-Gebühren, die Wiederherstellung der Lernmittelfreiheit vom Zirkel bis zum digitalen Endgerät sowie durch ein kostenfreies Kinder- und Jugendticket entlasten. Hinzu kommen Entlastungsmöglichkeiten durch einen kostenfreien Zugang zu Bibliotheken und Sportvereinen.
  - Ein qualitativ volles gesundes und im Rahmen des Sozialindex auch kostenloses Mittagessen ist für die gesundheitliche Entwicklung unserer Kinder sehr wichtig. Eine ausgewogene Ernährung ist die beste Basis für konzentriertes Lernen und für ein gesundes Leben. Deshalb brauchen wir im Rahmen des Sozialindex auch eine kostenlose Mittagsverpflegung in den Bildungseinrichtungen nach Standard der Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE).
  - Haushaltsnahe Dienstleistungen verhelfen Familien zu mehr Zeit. Sie können Familien in ihrem Alltag entlasten und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Die dadurch frei gewordene Zeit kann flexibler für die individuellen Bedürfnisse von Familien verwendet werden. Familienunterstützende haushaltsnahe Dienstleistungen können beispielsweise Unterstützungsangebote für die Arbeiten im Haushalt darstellen.
  - Trotz eines hohen Frauenanteils im Öffentlichen Dienst stellt sich die Verteilung innerhalb der einzelnen Laufbahngruppen sehr unterschiedlich dar. Auf sehr gute Einstiegschancen folgen leider schlechte Aufstiegschancen für Frauen.
- Wo Kinder sind, ist Zukunft. Sozialraum und Familie spielen im Aufwachsen der Kinder eine wichtige Rolle. Kinder brauchen andere Menschen, die Verantwortung für sie übernehmen. Diese Menschen bilden zusammen eine Familie. Und die kann so vielfältig sein wie NRW: Zwei-Elternmodelle, getrennt oder alleinerziehend, Patchwork oder Regenbogen. Familie ist mehr als Eltern-Kind, Familie ist auch im Sozialraum, alle gemeinsam sorgen für das Wohlergehen der Kinder.

- Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig der Zusammenhang von Wohnraum und Zufriedenheit für Familien ist. Auf der anderen Seite ist es für Familien immer schwieriger, geeigneten Wohnraum zu bekommen. Wenn fünfköpfige Familien auf 70 m<sup>2</sup> leben müssen, dann sind Distanzlernen, Homeoffice und Kitaschließungen für diese Familien ein absoluter Alptraum. Deshalb muss die soziale Wohnraumförderung des Landes große Wohnungen noch viel stärker fördern. Aber auch ohne Pandemie ist das Leben als Familie auf engstem Raum eine Herausforderung.
  - Wie auch bei der Wohnungssuche gestaltet sich Elternschaft in der Arbeitswelt oft herausfordernd. Um Eltern bei der Rückkehr aus der Elternzeit oder auch bei allen weiteren Chancen ihrer beruflichen Planung Sicherheit zu geben, muss Elternschaft in das Allgemeine Gleichstellungsgesetz aufgenommen werden. Nur so kann rechtlich gegen Diskriminierung von (jungen) Eltern vorgegangen werden.
- Wir wollen eine Bildungsoffensive starten. An den Abschlussbericht der Johannes Rau Kommission „Schule der Zukunft“ anknüpfend, wollen wir mit den Menschen in NRW die Bildungsinhalte (Lernoffensive) und die Bildungsfinanzierung (Finanzierungsoffensive), die auch die Neuregelung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten in den Blick nimmt, grundsätzlich neu aufstellen.

### III. Der Landtag beschließt,

- ein Zukunftsprogramm „Chancengleichheit“ zu starten.  
Dieses enthält:
  - Das Modell der erfolgreichen Familienzentren an den Kitas auf die Grundschulen auszuweiten
  - Bildungslotsinnen und Bildungslotsen einzustellen, die Familien und vor allem die Kinder und Jugendlichen ihren ganzen Bildungsweg lang begleiten.
  - Familienbüros in den Kommunen einzurichten. Diese sind zentrale Anlaufstellen für Familien, sei es zum Ausfüllen von Anträgen oder als Austauschstelle. Familienbüros sind im Sozialraum bekannt und kennen die Familien vor Ort. Bei ihnen sind Präventions- und Bildungsketten angesiedelt.
  - Eine Gerechtigkeitsoffensive für Kitas und Schulen zu starten. Mit Hilfe eines einrichtungsscharfen Sozialindexes mehr Personal- und Finanzmittel für Einrichtungen mit vielen Kindern aus benachteiligten Familien zur Verfügung stellen
  - Ein Kita-Zukunftsgesetz, das durch verbesserte Personalschlüssel Qualität ausbaut, mehr pädagogische Zeit mit den Kindern ermöglicht und den Platzausbau voranbringt.
  - Eine Ganztagsoffensive starten, in deren Mittelpunkt die Ausarbeitung eines Ganztagsgesetzes im Schul- und Jugendhilfegesetz steht, das einheitliche Standards, Qualität und Räume umfasst sowie die Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz ab 2025.
  - Ein umfassendes Gesetz für den Kinderschutz zu erarbeiten, das Qualitätsstandards verbessert, Schutzkonzepte verbindlich macht und den Ausbau von Präventionsnetzwerken voranbringt.
- eine Offensive „Respekt und Leistungsgerechtigkeit“ zu starten.  
Dazu gehört:
  - im Bildungsbereich prekäre Beschäftigung zu verhindern, Aufstieg aller Berufsgruppen zu ermöglichen und Berufserfahrung mehr anzuerkennen. Deshalb braucht es eine beamten- und tarifrechtliche Aufwertung, die in Zukunft in einem verbindlichen

- Tarifvertrag für alle Bildungsberufe von den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bis zu den Professorinnen und Professoren münden kann.
- Aufstiegschancen zu eröffnen: gezielte Aus- und Fortbildungsangebote für Kinderschutz, Inklusion und Digitalisierung müssen integraler Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Praktikerinnen und Praktiker sein, um dem Personalmangel zu begegnen. Interessierten und qualifizierten Menschen den Seiteneinstieg in Schulen zu eröffnen
  - befristete Stellen zu entfristen
  - A 13 auf alle Lehrämter zu übertragen
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ganzttag müssen volle und unbefristete Stellen erhalten können
  - vergütete Ausbildung für Personal in der frühkindlichen Bildung (PiA für Erzieherinnen und Erzieher und Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger)
  - für die Schulsozialarbeit müssen schnellstmöglich verbindliche Standards erarbeitet und die Finanzierung gesichert werden. In der frühkindlichen und schulischen Bildung darf niemand in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten.
- ein Zukunftsprogramm „Mehr Geld für die Familie“ zu starten.  
Dieses enthält:
    - ein Kita-Zukunftsgesetz mit umfassender Beitragsfreiheit für die frühkindliche Bildung und ein kostenfreies Mittagessen zu entwickeln
    - ein Ganztagsgesetz mit umfassender Gebührenfreiheit in der Schule und kostenfreies Mittagessen (OGS) zu entwickeln
    - ein landesweites kostenfreies Kinder- und Jugendticket, um Kindern und Jugendlichen Freiraum in der Entwicklung zu geben
    - die Lernmittelfreiheit vom Zirkel bis zum digitalen Endgerät auszuweiten
    - ein Jahr Mitgliedschaft in einem Sportverein und/ oder in der Jugendverbandsarbeit, um besonders nach der Zeit der Pandemie eine Anschubhilfe für die Arbeit in den Vereinen mit Kindern und Jugendlichen zu bieten.
    - jedem Kind das Erlernen eines Musikinstruments zu ermöglichen
    - ein kostenfreier Zugang für Kinder zu Bibliotheken
  - ein Zukunftsprogramm „Mehr Zeit für Familie wagen“ zu entwickeln  
Dieses enthält:
    - das Einführen von Familienarbeitszeitmodellen, um Eltern von Kindern unter 10 Jahren durch vollzeitnahe Teilzeit eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit zu ermöglichen. Dafür soll ein staatlicher Lohnausgleich eine Reduzierung der Arbeitszeit um 20 Prozent für beide Eltern ermöglichen.
    - die Einführung einer bezahlten Elternfreistellung nach der Geburt eines Kindes als Anerkennung der wichtigen Phase am Anfang des Lebens und der Unterstützung im Wochenbett.
    - ein Geschlechtergerechtigkeit durch eine Reform des Dienstrechtes im Öffentlichen Dienst zu initiieren und dabei eine Neubewertung der Beurteilungsrichtlinien voranzutreiben, damit sich die Merkmale Geschlecht, Elternschaft und Beschäftigungsumfang nicht negativ auf Beförderungschancen auswirken.
    - ein Modellprojekt haushaltsnaher Dienstleistungen für Familien, die ihre Erwerbstätigkeit partnerschaftlich aufteilen, aufzulegen
    - das Recht auf Homeoffice zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Pflege von Angehörigen festzuschreiben

- eine Ausbauoffensive für Kitaplätze und eine Ganztagsoffensive für Schulen, damit Bildungschancen ermöglicht und Familien ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen können.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Regina Kopp-Herr  
Jochen Ott  
Dr. Dennis Maelzer  
Anja Butschkau

und Fraktion



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07 September 2021  
Seite 1 von 3

Stadt Hennef  
Herrn Bürgermeister Mario Dahm  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

Aktenzeichen 322/97.11 98-  
9/2021-6595  
bei Antwort bitte angeben

RR in Janine Meinders  
Telefon 0211 837-2141  
Telefax 0211 837-2200  
janine.meinders@mkffi.nrw.de

### Beitragsfreiheit in Kindertagesbetreuung und OGS

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dahm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2021 an Herrn Ministerpräsident Laschet und die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Hennef vom 28. Juni 2021. Ihr Anliegen wurde zuständigkeitshalber an mein Ressort, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration weitergeleitet. In der Resolution werden Landtag und Landesregierung aufgefordert, künftig auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung und die Offene Ganztagschule in ganz Nordrhein-Westfalen zu verzichten und hierfür einen finanziellen Ausgleich aus dem Landeshaushalt zu leisten.

Wie Sie wissen, entscheidet in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Jugendamtskommune eigenverantwortlich darüber, ob und in welcher Höhe für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege Elternbeiträge erhoben werden. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

Es gibt bereits einige Kommunen, die auf die Erhebung von Elternbeiträgen vollständig verzichten. Unter den anderen gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Beiträge. Je höher die Elternbeiträge, desto größer ist die Belastung von Familien mit kleinen Kindern. Um hier

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
Rheinbahn Linien  
706 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Entlastung zu schaffen und Nordrhein-Westfalen noch familienfreundlicher zu machen, wurde mit der zum 1. August 2020 in Kraft getretenen Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ein weiteres elternbeitragsfreies Jahr eingeführt. Bis dahin war in Nordrhein-Westfalen nur das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei. Seit dem Start des Kindergartenjahres 2020/2021 müssen die Eltern nunmehr in der Regel auch für das vorletzte Kindergartenjahr landesweit keine Elternbeiträge mehr aufbringen. Damit sind die für die frühe Bildung der Kinder besonders wichtigen letzten beiden Jahre vor der Einschulung beitragsfrei. Das Land trägt so zu mehr finanzieller Gerechtigkeit bei und verbessert die Startchancen aller Kinder unabhängig von ihrer Herkunft.

Die Landesregierung stellt sicher, dass die bei den Kommunen durch das zusätzliche beitragsfreie Kindergartenjahr entstehenden Einnahmeausfälle – im Kindergartenjahr 2020/2021 waren dies gut 200 Millionen Euro – vollumfänglich ausgeglichen werden. Der für das bereits beitragsfreie letzte Kindergartenjahr bestehende Konnexitätsausgleich an die Kommunen wurde folglich entsprechend erhöht. Finanziert wird dies in den ersten Jahren aus Bundesmitteln des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). Die Bundesmittel sind allerdings trotz wiederholter Forderungen der Länder an den Bund bis 2022 befristet. Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes auch über 2022 hinaus abgesichert wird. Sollte dies nicht geschehen, wird das Land ab 2023 das zusätzliche beitragsfreie Jahr aus eigenen Mitteln finanzieren.

Trotz der Verbesserung durch die Einführung eines zweiten elternbeitragsfreien Jahres ist klar, dass Eltern in einigen Kommunen durch die dort erhobenen Elternbeiträge weiterhin finanziell belastet werden. Die Landesregierung stimmt dem Rat der Stadt Hennef daher insofern zu, dass langfristig die Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahre anzustreben ist. Mit der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit im Zuge der KiBiz-Reform wurde ein erster wichtiger Schritt in Richtung dieses Ziels getan. Derzeit stehen jedoch für weitere landesweit elternbeitragsfreien Jahre keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Ich bedanke mich herzlich für Ihren Einsatz für die jungen Familien in  
Nordrhein-Westfalen. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Joachim Stamp". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Joachim Stamp